

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekanntnis

Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG
An der Seewiese 21

17498 Behrenhoff

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.013/19-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 20.12.2024

Genehmigung

Nr. 1.6.2V-60.013/19-51

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der

Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG
An der Seewiese 21
17498 Behrenhoff

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf ursprünglichen Antrag vom 08.02.2019 (Posteingang 21.02.2019), in der im Februar 2020 ergänzten Fassung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) erteilt.

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von 5,3 MW entsprechend der nachstehenden Angaben.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385/588 68-000

Telefax: 0385/588 68-800

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 9
Typ-Bezeichnung:	GE 158
Nabenhöhe:	161,0 m
Rotordurchmesser:	158,0 m
Gesamthöhe über Grund:	240,0 m
Nennleistung:	5,3 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEAs

WEA-Nr. antragsinterne Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Standortkoordinaten nach Koordinatensystem (1) ETRS 89, Zone 33	
WEA 9	Behrenhoff	1	215	Rechtswert 33394633,66	Hochwert 5983256,42

Eingeschlossen in die Genehmigung ist der zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendige Erschließungsweg (Zufahrt) sowie die dauerhafte Kranstellfläche.

1.3 Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 9, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern I.3.4.3, I.3.4.6, I.3.4.7, I.3.10.9 (I.3.10.10) und I.3.10.12 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

1.4 Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gem. § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V²)
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG³)
- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V⁴)

Die Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG⁵) und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage, jeweils in der Fassung vom 05.12.2024, zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben, ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlagen 1 und 2).

2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner I	
0	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder Anzeige nach dem BImSchG – Formular 1.1	3
1.2	Kurzbeschreibung – Formular 1.2 <ul style="list-style-type: none"> • Ansichtszeichnung • Topografische Karte • UVP Bericht 	14
1.3	Sonstiges – Formular 1.3 <ul style="list-style-type: none"> • Handelsregisterauszug Antragsteller • Handelsregisterauszug phG • Kostenübernahmeerklärung • Antrag auf sofortige Vollziehung • Antrag - Erklärung zum Verwaltungsverfahren 	7
1.4	Rücknahme sofortige Vollziehung	1
2	Karten und Pläne	
2.1	Topographische Karte Formular 2.1 <ul style="list-style-type: none"> • Maßstab: 1 : 12.000 	2
2.2	Liegenschaftskarte – Formular 2.3	2
2.3	Flurstücknachweis – Formular 2.3.1 <ul style="list-style-type: none"> • Flurstücknachweis • Flurstücknachweis 2 • Nutzungsvertrag 	4
2.4	Sonstiges – Formular 2.6 <ul style="list-style-type: none"> • Flächenauflistung • Lageplan • Nachweis Flächenverfügbarkeit 	4
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren – Formular 3.1 <ul style="list-style-type: none"> • GE Eco Hybrid Turm – Allgemeine Beschreibung 	4
3.2	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Formular 3.3	8

3.3	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Dokumentation Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen – Formular 3.5	8
3.4	<ul style="list-style-type: none"> • verwendete wassergefährdende Stoffe • Betriebs- und Schmierstoffliste Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe – Formular 3.5.1	221
3.5	Maschinenzeichnungen - Formular 3.7 <ul style="list-style-type: none"> • Ansichtszeichnung WEA • Übersichtsplan Gesamtturm • Schalplan Fundament 	4
3.6	Fließbilder – Formular 3.8 <ul style="list-style-type: none"> • Quellenverzeichnis 	2
3.7	Sonstiges – Formular 3.9 <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsprinzip Windenergieanlage • Funktionsweise Servicelift – Allgemeine Beschreibung • Vorläufige Netzanschlussdaten 	16
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	1
4.2	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen – Formular 4.6 <ul style="list-style-type: none"> • Schallgutachten I17-SCH-2018-09 Rev. 03 	49
4.3	Sonstige Emissionen – Formular 4.7 <ul style="list-style-type: none"> • Schattengutachten I17 181206 • Vermeidung von Schattenwurf • Kurzinfo Schattenwurfmodul 	68
Ordner II		
5	Arbeitsschutz	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz – Formular 7.1 <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitskonzept Arbeitssicherheit bei der Errichtung der WEA • Sicherheitshandbuch • Formular Arbeitsschutz 	50
6	Betriebseinstellung	
6.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung - Formular 8.1 <ul style="list-style-type: none"> • Rückbauverpflichtung • Rückbaukostenschätzung 	6
7	Abfälle	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung	1

	von Abfällen – Formular 9.1	
7.2	Angaben zum Entsorgungsweg – Formular 9.2	4
7.3	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen • Entsorgung von Abfällen • Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Remondis 	8
8	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
8.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1	2
8.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5	2
9	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
9.1	Bauantrag – Formular 12.1	2
9.2	Baubeschreibung – Formular 12.2	3
9.3	Bauvorlagenberechtigung nach § 65 LBauO M-V – Formular 12.4 <ul style="list-style-type: none"> • Bauvorlagenberechtigung 	2
9.4	Brandschutz – Formular 12.5 <ul style="list-style-type: none"> • Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept • Stellungnahme zur Feuermelde- und Löscheinrichtung in der Rotornabe • Brandschutzkonzept 	31
9.5	Sonstiges – Formular 12.6	494
	Ordner III	
10	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
10.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1	2
10.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben - Formular 13.2	1
10.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen - Formular 13.3	1
10.4	Sonstiges - Formular 13.5 <ul style="list-style-type: none"> • LBP Behrenhoff • AFB Behrenhoff WEA 9 • FFH VVP Behrenhoff • Ergebnisbericht IRUPlan • Rastvögelkartierung Dr. Scheller • Brutvogelkartierung Dr. Scheller • Endbericht Fledermäuse Behrenhoff 	199

10.5	<ul style="list-style-type: none"> • Nachkartierung Wiesenweihe 2015 • Formular Bodenschutz Anwendung von § 45b BNatSchG	29
Ordner IV		
11	Umweltverträglichkeitsprüfung	
11.1	Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1	1
11.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Formular 14.2 <ul style="list-style-type: none"> • UVP-Berichte 	128
12	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
12.1	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	1
12.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung – Formular 16.1.2	1
12.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen – Formular 16.1.3 <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitskonzept – Beschreibung der Sicherheitssysteme • Blitzschutzsystem • Labkotec Eissensor Datenblatt • BLADEcontrol Eisdetektor Gutachten • Eisdetektion 	17
12.4	Standortsicherheit – Formular 16.1.4 <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten zur Standorteignung I17-SE-2023-576 	21
12.5	Anlagenwartung – Formular 16.1.5 <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben GE zum Wartungspflichtenheft GE 158 • Maintenance 	100
12.6	Zuwegungen, Kabelverbindung, Kranstellflächen <ul style="list-style-type: none"> • Spezifikationen für Zuwegung und Kranstellflächen 	23
12.7	Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen – Formular 16.1.7 <ul style="list-style-type: none"> • Datenblatt Luftfahrt • Schreiben zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung • Flughindernisbefeuerungs-System GE rev 04 draft 	7
12.8	Abstände/Erschließung – Formular 16.1.8	1
13	Sonstige Unterlagen Sonstige Unterlagen - Formular 17.1 <ul style="list-style-type: none"> • Herstellungs- und Rohbaukosten • Erklärung zu Kosten, Wegebau, Kabel, Planung • Anrechenbare Bauwerte • Prototypenbestätigung 	158

	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalpflegerischer Fachbeitrag • 4. Nachtrag zum LBP der Windfarm Behrenhoff vom 11.12.2018 • Eiswurfgutachten vom 20.05.2020 der Fa. F2E 	
--	---	--

3. Bestimmungen

3.1 Aufschiebende Bedingungen

3.1.1

Die Genehmigung ergeht gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB⁶) unter der aufschiebenden Bedingung, dass nachfolgende Sicherheitsleistungen hinterlegt werden: Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine unbefristete, selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe von [REDACTED] zu erbringen. Die Sicherheitssumme ist durch den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger beim Landkreis Vorpommern-Greifswald spätestens 4 Wochen nach Zustellung der Genehmigung und in jedem Fall vor Verkauf von Windenergieanlagen zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn

- in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen - der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen - zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

Der Rückbau sollte nicht länger als ein Jahr dauern.

3.1.2

Gemäß § 66 Absatz 3 LBauO M-V⁷ (hier: Sonderbau gemäß § 2 Absatz 4 Ziffer 2 LBauO M-V) ist dem Landkreis Vorpommern-Greifswald vor Baubeginn ein Brandschutznachweis einschließlich der standortbezogenen Aussagen (§ 11 BauVorIVO M-V) in zweifacher Ausfertigung zur bauaufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

3.1.3

Entsprechend § 66 Absatz 3 LBauO M-V ist dem Landkreis Vorpommern-Greifswald vor Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorIVO M-V) in zweifacher Ausfertigung zur bauaufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

3.1.4

Die folgenden Maßnahmen sind für den Zeitraum des Betriebs der Anlage durch eine grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des

Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen zu sichern. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Diese Sicherung ist dem StALU Vorpommern gegenüber spätestens mit Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

Das betrifft nachfolgende Maßnahme:

- FCS-1 – Umwandlung Acker in Dauergrünland mit Nutzungsoption als Mähwiese (Eingriff ins Landschaftsbild))

3.2 Auflösende Bedingung

Die Genehmigung für die Windenergieanlage erlischt, wenn mit ihrer Errichtung nicht bis zum 01.01.2028 begonnen worden ist.

3.3 Allgemeine Auflagen

3.3.1

Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.3.2

Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.3.3

Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3.4

Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

3.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

3.4.1

Die von der Windenergieanlage des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m am Standort Behrenhoff verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm⁸ beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr

festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen WEA an einem anderen Standort geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die aus dem Nachtbetrieb der Windenergieanlagen resultierenden Beurteilungspegel die unter Nr. 3.4.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte überschreiten. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlage bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

3.4.4

Spätestens 12 Monate nach Errichtung der Windenergieanlage des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m ist durch Vermessung ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Anlagen geführt werden.

3.4.5

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.

Bewegter Schattenwurf

3.4.6

Durch den Einsatz geeigneter selbstständig wirkender Abschaltvorrichtungen ist sicher zu stellen, dass durch die Windenergieanlagen an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten keine unzulässigen Schattenwurf-Immissionen [meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag] entstehen.

3.4.7

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlage an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

3.4.8

Zur Sicherung der Einhaltung der unter 3.4.8 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

3.4.9

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlage sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

3.4.10

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

3.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

3.5.1

Entsprechend § 46 Abs. 2 LBauO M-V sind die Windenergieanlagen bei luftfahrtrechtlicher Bestimmung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung zu versehen.

3.5.2

Der Bauaufsichtsbehörde sind schriftlich gemäß § 53 Abs. 1 LBauO M-V, § 72 Abs. 9 und § 82 Abs. 1 und 2 LBauO M-V anzuzeigen:

- der verantwortliche Bauleiter/sachkundige Person
- der Baubeginn
- die Aufnahme der Nutzung.

3.5.3

Vom Bauleiter ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme eine Erklärung vorzulegen, dass die Baumaßnahme gemäß dem öffentlichen Baurecht, den aktuellen technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen ausgeführt wurde.

3.5.4

Gefahren durch Eiswurf und Eisfall

3.5.4a

Die WEA ist entsprechend dem Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen 05.06.2018, TÜV NORD Bericht Nr. 8111 327 215 D rev.3 und dem Gutachten DNV GL-Energy, Renewables Certification Report Nr. 75138 (vgl. Antragsunterlagen Kap. 16) mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszustatten. Alle Festlegungen der Gutachten sind umzusetzen.

Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

3.5.4b

Die Rotoren der WEA sind parallel zur jeweiligen Verkehrsflächen auszurichten, sobald die Anlage durch das installierte Eiserkennungssystem stillgesetzt wurde.

3.5.4c

Für Fußgänger sind, gut sichtbar, Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf/Eisfall aufmerksam machen. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht (§ 3 LBauO M-V).

3.6 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an der WKA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung für die WEA

3.6.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.6.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.6.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung für die WEA

3.6.4

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die

Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

3.6.5

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

3.6.6

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.6.7

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

3.6.8

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

3.6.9

Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständierungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.6.10

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.6.11

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.6.12

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.6.13

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatz-stromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.6.14

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.6.15

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

3.6.16

Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmess-geräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

3.6.17

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

3.6.18

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln,

um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-1717b
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: [REDACTED] [REDACTED] schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

3.7 Auflage der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens I-095-20-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

3.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

3.8.1

Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG¹¹) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV¹²) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Der Betreiber/Eigentümer der WEA hat die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen auf

Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

3.8.2

Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind vom Betreiber/Eigentümer der WEA auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV¹³)

3.8.3

Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).

3.8.4

Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV).

3.8.5

Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV))

3.8.6

Wenn der Betreiber der WEA eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet

- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG¹⁴) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV¹⁵) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV¹⁶) zu beachten,
- b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
- c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV).

3.9 Wasserrechtliche Auflage

3.9.1

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch

wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

3.10 Natur- und Artenschutzrechtliche Auflagen

3.10.1 Ökologische Baubegleitung (öBB)

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer naturschutzfachlich ausgebildeten Fachkraft, die dem zuständigen Dez. 45 des StALU VP zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Es ist eine Auftragsbestätigung vor Baubeginn vorzulegen. Die öBB hat rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit dem Dez. 45 des StALU VP aufzunehmen, um gemeinsam die ökologische Baubegleitung abzustimmen.

Der öBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle nach folgenden Fristen unaufgefordert an das Dez. 45 des StALU VP zu übermitteln:

- 1 x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 8 Wochen und anlassbezogen
- 1 x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die öBB muss geeignete Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um beim Eintreten nicht geplanter/nicht vorhersehbarer negativer Umstände bzw. Entwicklungen die Risiken rechtzeitig und wirksam auszuräumen. Im Schadensfall sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung zu formulieren und mit dem Dez. 45 des StALU VP abzustimmen.

Die ökologische Bauüberbegleitung nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf sowie potentielle Schadensfälle sind zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Die ökologische Baubegleitung ist während der gesamten erdbezogenen Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahme/vollständigem Rückbau des Baufeldes und einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/ Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen.

Kernaufgaben der öBB sind die Folgenden:

- a) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere von Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und Fledermäusen, aber auch aller anderen Tierarten vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung
- b) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- c) Abstimmung mit Dez. 45 des StALU VP im Konfliktfall bzw. zur Konfliktvermeidung
- d) Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- e) Erarbeitung von Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft
- f) Dokumentation von Schadensfällen (z.B. Wurzelverluste, Habitatverluste)

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der öBB zu begleiten und zu überwachen:

- Grundwasserabsenkungen und Ausbringung von abgepumpten Wasser
- Rückbau aller temporären Bauflächen und Schutz des Bodens
- Durchführung Aufstellen Amphibienschutzzäune und Kontrolle
- Kontrolle Baufeldfreimachung für Kleinvögel und Amphibien
- Anlage und Umsetzung der Kompensations-, Vermeidungs-, und FCS-Maßnahmen

3.10.2 Eintragung Kompensationskataster

Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG¹⁷ sowie die dafür in Anspruch genommene Fläche innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung vollständig an die Genehmigungsbehörde. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus der bestätigten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dazu ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu erhalten (Kontakt: Herr [REDACTED] Telefon [REDACTED], E-Mail [REDACTED], Homepage <https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Kontakt>). Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde – „StALU-VP 45“ VP einzutragen.

3.10.3 Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme

Dem Dez. 45 des StALU VP ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.10.4 Schutz von Gehölzen

Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der neuen Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) (FGSV, 2023) und der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Der Rückschnitt von Gehölzen für die Zuwegung ist unzulässig. Sofern Schnittmaßnahmen im Ausnahmefall erforderlich sind, sind die Gehölze unter Absprache mit der öBB und dem Dez. 45 des StALU VP zurückzuschneiden. Ein Rückschnitt ist gem. § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. unzulässig.

Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrollen auszuschließen und gegenüber dem Dez. 45 des StALU VP nachzuweisen. Werden bei der Fällung an den/m bearbeiteten Baum/Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den/m betreffenden Baum/Bäumen zu unterbrechen und umgehend das Dez. 45 des StALU VP zu informieren, das dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend

von der erteilten Befreiung, festlegt.

Alle Wege sind außerhalb der Kronentraufe geschützter Hecken, Alleebäumen oder Einzelbäumen anzulegen. Die Maße der Wege sind in der Örtlichkeit abzustecken und ein Abnahmetermin vor Baubeginn mit dem Dez. 45 des StALU VP zu vereinbaren.

3.10.5 Eingriffsermittlung und Kompensation

Umwandlung Acker in Dauergrünland mit Nutzungsoption als Mähwiese - Maßnahme laut Maßnahmenblatt FCS-1 - Anlage 7 (Kapitel 10.5 der Antragsunterlagen)

Herausnahme von 1,77 ha aus der ackerbaulichen Nutzung als Nahrungsfläche (Umwandlung in Grünland) in der Gemarkung Stresow, Flur 2, Flurstück 5, Flurstück 6 (anteilig), Flurstück 7 (anteilig) und Flurstück 29 (anteilig).

Die verschiedenen Anteile für die Kompensation von dem Eingriff in Biotope, Naturhaushalt und Landschaftsbild für diesen Antrag wird in der Karte unten aufgezeigt (schwarz umrandet).



Umwandlung Acker in extensive Mähwiese mit mehrfacher jährlicher Schnittnutzung für den Betriebszeitraum der WEA und maximal für einen Zeitraum von 25 Jahren auf der dargestellten Fläche.

Anforderungen:

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Je nach Standort höchstens 1 x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre
- Mahd nicht während der Nachtzeit
- Mahdhöhe 10 cm über geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Jegliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen.
- Erfolgt eine Unterlassung der Mahd in Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Für die Umwandlung in Dauergrünland gelten folgende Bestimmungen:

- Eine Bewirtschaftungsplanung ist dem Dez. 45 des StALU VP vor Ausführung vorzulegen.
- Die Maßnahme ist vor Inbetriebnahme durchzuführen und dem Dez. 45 des StALU VP anzuzeigen.
- Die fristgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist dem Dez. 45 des StALU VP schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU VP einzuladen.
- Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Setzen von Eichenspaltholzpfählen (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1 m tief einbauen) im Abstand von 25 m untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.

3.10.6 Artenspezifischer Einstieg

Die folgenden Maßnahmen werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: während der gesamten Bauzeit. (siehe 3.10.1)
- Bauzeitenregelung: vom 01.03. - 30.09. (siehe 3.10.7)
- Mastfußgestaltung: vom 01.03. - 31.10. (siehe 3.10.8)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen: ab 01.04. - 31.08. (siehe 3.10.9)
- Schutz Amphibien und Reptilien: ggf. Zäune in der Bauzeit. (siehe 3.10.11)
- Pauschale Abschaltung Fledermäuse während des Betriebes (siehe 3.10.12)

Die folgenden Protokolle werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: spezifisch (siehe 3.10.1)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen: jährlich bis zum 30.11. (siehe 3.10.9)
- Fledermaus Abschaltung: bis spätestens 30.11. (siehe 3.10.12)
- Ggf. 2-jähriger Monitoringbericht Fledermäuse: bis spätestens 31.03. (siehe 3.10.12)

3.10.7 Bauzeitenregelung für Kleinvögel

Zum Schutz von Kleinvögeln besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. März bis 30. September. In diesen Zeiträumen können keine Bauarbeiten stattfinden. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein) ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU VP zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flatterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen. Dazu müssen zu Beginn des Brutzeitraumes Stangen von mindestens 2 m Höhe in einem Abstand von ca. 5 m im

Baubereich selbst (Kranstell-, Montage-, Fundamentflächen sowie Zuwegungen) und einem 25 m Pufferbereich aufgestellt werden. Diese sollten mit lose befestigten Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) versehen sein, sodass bei Wind entstehende Bewegungen und Geräusche einen zusätzlichen Vergrämungseffekt darstellen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 01. März und dem 30. September durch geeignete Vermeidungs-/Vergrämungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flatterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung mit der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 01. März und dem 30. September sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die öBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen. Die Maßnahme gilt auch für den Rückbau temporärer Bauflächen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP zu bestimmen.

Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

3.10.8 Begleitende Vermeidungsmaßnahme - Mastfußgestaltung

Um die Attraktivität der Flächen des Vorhabens (die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m, Zuwegungen, Stellflächen) für Greifvögel und Störche niedrig zu halten, ist das Anlegen von Hecken, Baumreihen und Teichen auf diesen Flächen unzulässig. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu und Mist ist im Umkreis von 300 m im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. unzulässig.

Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung im Radius von 25 m sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hiervon umfasst sind auch die Zuwegung und ggf. über den 25 m-Radius hinausragende Baueinrichtungs- bzw.

Kranstellflächen. Kranstellflächen und Zuwegungen sind aus wasserabweisendem Substrat so herzurichten, dass sie ein Aufwachsen von Vegetation dauerhaft verhindern. Die Anlage von für Kleinsäuger attraktiver Bodenvegetation ist zu vermeiden. Auf Böschungen ist zu verzichten. Dies gilt auch für Windenergieanlagen mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten. Auf den Kranstellflächen, den Zuwegungen und entlang deren Grenzen sind Gehölzanpflanzungen untersagt. Es werden keine Sitzwarten für Greifvögel ermöglicht.

Eine Mahd der Kranstellflächen im Mastfußbereich (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) ist im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 31.10. untersagt, es sei denn, die Mahd wurde dem Dez. 45 des StALU VP rechtzeitig angezeigt und durch das Dez. 45 des StALU VP genehmigt. Diese Flächen unterliegen einem mehrjährigen Pflegerhythmus im ausgehenden Winter. Ausnahmsweise kann eine Mahd auch innerhalb des Zeitraums auf Flächen stattfinden, die zum Zeitpunkt von Arbeiten aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen. Die Mahd ist dem Dez. 45 des StALU VP rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ein Abweichen von den Vorgaben notwendig wird, ist dieses mit dem Dez. 45 des StALU VP im Vorfeld abzusprechen.

3.10.9 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, ist zwischen dem 01.04. bis 31.08. die Windenergieanlage abzuschalten, sobald auf Flächen die weniger als 250 m vom Mastfuß entfernt sind, Grünlandmahd bzw. Ernte und Pflügen stattfindet.

2 x Schreiadler N18, N19

1 x Weißstorch Behrenhoff

Wie aus der Beschreibung der Schutzmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ Satz 3 (Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) zu entnehmen ist, haben die Abschaltmaßnahmen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses zu erfolgen. Dies setzt eine direkte Kommunikation zwischen Landwirt und Anlagenbetreiber voraus, sofern diese nicht dieselbe Person ist. Werden Bewirtschaftungsereignisse durch die Anlagenbetreiber selbst durchgeführt, teilen diese die Maßnahmen spätestens mit Maßnahmenbeginn dem Dez. 45 des StALU VP mit. Werden die Anlagenbetreiber vom Landwirt bzw. von den Landwirten informiert, ist die Information mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an das Dez. 45 des StALU VP weiterzuleiten (telefonisch/via E-Mail). Des Weiteren ist das Dez. 45 des StALU VP unverzüglich über das Ende des Bewirtschaftungsereignisses zu informieren. Die Abschaltung ist bis mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich vom Anlagenbetreiber bei dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 30.11. eines jeden Jahres einzureichen.

Der Anlagenbetreiber hat dem Dez. 45 des StALU VP spätestens bis zur Inbetriebnahme eine Erklärung vorzulegen, dass (durch Vertrag o. ä.) sichergestellt wurde, die zur Umsetzung der Auflage nötigen Informationen rechtzeitig, d. h. vor Beginn der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse, zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Abschaltungen betreffen folgende Flurstücke:

- Gemarkung Behrenhoff, Flur, 1, Flurstücke 217, 216, 215, 214, 221;
- Gemarkung Stresow, Flur 1, Flurstücke 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111;
- Gemarkung Kammin, Flur 1, Flurstücke 150, 175

3.10.10 Alternativmaßnahme bei Nichtumsetzung der Maßnahme aus Ziffer 3.10.9

Bei Nichtumsetzung der Maßnahme nach Ziffer 3.10.9 gilt Folgendes:

Es wird zum Schutz von Rotmilan, Weißstorch und Schreiadler eine phänologiebedingte Abschaltung gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG angeordnet. Phänologiebedingte Abschaltungen sind stets verfügbar und wirksam, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dafür wird die betroffene Windenergieanlage

- für den Weißstorch in der Zeit vom 20.06. bis 31.07. und
- für den Schreiadler in der Zeit vom 01.07. bis 10.08.
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 16 m/s
- bei Niederschlagsmengen von < 10 mm/h

abgeschaltet. Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden

Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich vom Betreiber bei dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 30.11. einzureichen.

3.10.11 Schutz wandernder Amphibien und Reptilien

Zum Schutz der Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 28. Februar stattfinden. Zwischen dem 01. März und dem 14. Oktober darf aufgrund der potentiellen Amphibien-/Reptilienaktivität vor Ort nicht gebaut werden.

Kann die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Kombination mit Vermeidungsmaßnahmen und nur unter vorheriger Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP möglich.

Im Baubereich aufgefundene Tiere sind von der öBB an geeigneter Stelle der potenziellen Wanderroute des jeweiligen Jahreslebensraumes der Art wieder auszusetzen. Maßnahmen und Befunde sind zu dokumentieren und bei dem Dez. 45 des StALU VP anlassbezogen einzureichen.

3.10.12 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Zum Schutz der Fledermäuse ist die Anlage ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- vom 10.07. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe
- bei < 2 mm/h Niederschlag.

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der Windenergieanlage durch akustisches Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez. 45 des StALU VP durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sind dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen. Während des Betriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist dem Dez. 45 des StALU VP spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

Auflagenvorbehalt Höhenmonitoring

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des

Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.

3.10.13 Fledermausabschaltung: Protokoll

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dez. 45 des StALU VP die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die WEA auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu drei Jahren aufzubewahren. Für die WEA sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei (nicht pdf.!) bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jedes Jahr muss eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h)

3.11 Auflagen Brand- und Katastrophenschutz

3.11.1

Zu Schulungszwecken und der Einsatzvorbereitung ist für die Windenergieanlagen (WEA), den Windpark, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. der vorhandene zu erweitern und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist als laminierte Ordnermappe mit Rückenbeschriftung auszufertigen und der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme nachweislich zu übergeben. Im Weiteren erhält die Brandschutzdienststelle spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme ein Exemplar als PDF-Datei zur Archivierung und Weitergabe an die integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Inbetriebnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbegehung/ Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren. Soweit noch nicht erfolgt ist die Serviceleitstelle des Betreibers der Windenergieanlagen in das Alarmierungssystem des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzubinden.

3.11.2

Zum Szenario einer Personenrettung von Servicepersonal aus den Generatorgondeln oder widrigenfalls aus einer Abseilvorrichtung, sind seitens des Betreibers verbindliche Kontakte zu eigenen Hilfskräften und Handlungsabläufe bei der Leitstelle des LK Vorpommern-Greifswald spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme zu hinterlegen.

3.11.3

Zur Nachbefüllung der wasserführenden Löschfahrzeuge, ist gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme eine geeignete Wasserentnahmestelle (z.B. Löschwasserteiche der umliegenden Gemeinden) nachzuweisen bzw. neu zu schaffen.

3.11.4

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung unverzüglich über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen.

II. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundesbank, der Filiale Rostock

IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC MARKDEF1130

unter Angabe des Kassenzzeichens **699 625 000 0253**

zu überweisen.

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitsdatum Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V¹⁸) ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrags erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Betreibung im Wege des Verwaltungszwangs kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO¹⁹) keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG beantragte beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) mit Antrag vom 08.02.2019 (Posteingang 21.02.2019), in der im Februar 2020 zuletzt ergänzten Fassung, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von 5,3 MW, einem Rotordurchmesser von 158,0 m, einer Nabenhöhe von 161,0 m und einer Gesamthöhe von 240,0 m. Die Antragsunterlagen waren im Februar 2020 vollständig.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Behrenhoff, Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 215, im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die geplante Anlage bildet zusammen mit 13 weiteren geplanten Anlagen einen Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG.

Mit Schreiben v. 01.07.2019 wurde im Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 durch die Genehmigungsbehörde die UVP-Pflicht des Vorhabens festgestellt. Aufgrund der festgestellten UVP-Pflicht wurde das Verfahren als förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 24.02.2020 im Amtlichen Anzeiger und auf der Internetseite des StALU VP öffentlich bekannt gemacht.¹ Nach § 19 UVPG wurden die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V ebenfalls ab dem 02.03.2020 zugänglich gemacht. Anfang März 2020 wurde die Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeleitet, deren Belange vom Vorhaben betroffen sein können.

Die Auslegung der Antragsunterlagen war vom 02.03.2020 bis einschließlich 01.04.2020 beim StALU VP und den Ämtern Landhagen und Züssow, die Einwendungsfrist vom 02.03.2020 bis einschließlich 04.05.2020 vorgesehen. Ab dem 16.03.2020 wurde wegen der Corona-Pandemie die öffentliche Auslegung unterbrochen. Im UVP-Portal des Landes M-V waren die Unterlagen weiter zugänglich. Die Fortsetzung der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 25.05.2020 bis 11.06.2020 und die bis einschließlich 13.07.2020 verlängerte Einwendungsfrist wurden am 18.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.² Gleichzeitig wurde der für den 08.07.2020 und ggf. die Folgetage angesetzte Erörterungstermin vorläufig abgesagt.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden 20 Einwendungen form- und fristgerecht vorgebracht. In Vorbereitung auf die Online-Konsultation wurden die Einwendungen ausgehend von § 18 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV zu Einwendungskomplexen zusammengefasst. Unter Berücksichtigung des bereits beantragten Windparks mit 13 WEA (Az. 1.6.2V-60.047/16-51, Az. 1.6.2V-60.046/16-51) wurden folgende Einwendungskomplexe erstellt: Planungsgrundlagen/

¹ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 7, vom 24.02.2020, S. 62; ebenso auf der Internetseite des StALU VP (Nr. B 345, 24.02.2020).

² Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 22, vom 18.05.2020, S. 176; ebenso auf der Internetseite des StALU VP (Nr. B 357, 18.05.2020).

Antragsunterlagen, Mängel der Antragsunterlagen, Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich Fragen des speziellen Artenschutzes, Landschaft und Denkmalpflege, Sonstiges, wie verfassungsrechtliche Bedenken, Wertminderung/Entschädigung, Akzeptanz. Aus der Zusammenfassung zu Einwendungskomplexen wurde ersichtlich, dass im Wesentlichen Einwendungen aus den vorangegangenen Verfahren (Az. 1.6.2V-60.047/16-51, Az. 1.6.2V-60.046/16-51) wiederholt wurden.

Mit Bekanntmachung vom 02.11.2020³ wurde bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin entfällt und an seiner Stelle bis zum 08.12.2020 eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung des Antragstellers im Jahr 2020 ein Sachverständigenbüro, die UGB GmbH in Rostock, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hinzugezogen. Die UGB GmbH in Rostock begleitete bereits die beiden Vorverfahren in derselben Windfarm.

Anwendung des § 45b BNatSchG

Die Antragstellerin stellte am 06.06.2023 gem. § 74 Abs. 5 BNatSchG einen Antrag auf Anwendung des § 45b BNatSchG. Am 12.09.2023 fand dieser Antrag, inkl. Nachreichungen v. 18.08.2023, innerhalb der abschließenden Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz, Dezernat 45 des StALU VP, Berücksichtigung. Die Stellungnahme wurde zuletzt am 04.12.2024 aktualisiert.

Entscheidungsfindung

Zur Entscheidungsfindung zum Antrag mit Datum 08.02.2019 (Posteingang 21.02.2019) wurden im Februar 2020 sowie erneut mit Schreiben vom 27.04.2023 folgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und deren Stellungnahmen bzw. fachliche Beurteilung berücksichtigt. Am 14.11.2024 ff. wurde die Aktualität von Stellungnahmen, die älter als ein Jahr waren, per E-Mail abgefragt. Hierauf eingegangene Änderungen der bisherigen Stellungnahmen wurden ebenfalls in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Stellungnahme vom 08.10.2021 und 05.07.2023
- Bergamt Stralsund – Stellungnahmen vom 19.03.2020, 09.05.2023 und 15.11.2024
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Bodendenkmale) – Stellungnahmen vom 26.03.2019, 01.07.2019 (Karte Bodendenkmale mit Datum 22.02.2019) i.V.m. E-Mail vom 01.07.2019
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Baudenkmale) – Stellungnahmen vom 26.03.2019, 01.07.2019, 13.05.2020, 15.02.2021 und 15.07.2021

³ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 46, vom 02.11.2020, S. 456; ebenso auf der Internetseite des StALU VP (Nr. B 367, 02.11.2020).

- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund – Stellungnahmen vom 22.11.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald – u.a. Stellungnahmen vom 21.07.2020, 28.11.2022, 15.06.2023, 04.09.2023, 15.02.2024, 18.11.2024, 03.12.2024 und 09.12.2024
- Fachbehörde für Naturschutz (seit 01.04.2023), Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat 45 – Stellungnahmen vom 12.09.2023 und 04.12.2024
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V – Luftfahrtbehörde – Stellungnahmen 08.04.2020, 29.01.2021, 09.05.2023 und 20.11.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw-Infra I 3) – Stellungnahmen vom 19.03.2020, 08.05.2023, 19.11.2024 und 20.11.2024
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilungen 2 und 3 – Stellungnahmen vom 16.03.2020, 16.05.2023 und 15.11.2024
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - Stellungnahmen vom 12.03.2020, 04.05.2023 und 21.11.2024
- Amt Landhagen (für Gemeinde Behrenhoff) als Trägerin der Straßenbaulast - Stellungnahme vom 12.03.2020, 28.05.2023 (Schreiben RA Brauns für die Gemeinde Behrenhoff) und 13.12.2024
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Stellungnahmen vom 04.05.2023
- Bundesnetzagentur – Stellungnahme vom 12. Mai 2023 und 02.12.2024

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene wurde hinsichtlich eventuell betroffener wasserwirtschaftlicher Anlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahmen vom 24.03.2020, 15.05.2023 und 15.11.2024 stimmte der Verband dem Vorhaben zu.

Die 50Hertz Transmission GmbH teilte mit Schreiben 27.04.2023 mit, dass die Stellungnahme vom 03.03.2020 vollumfänglich ihre Gültigkeit behält und damit keine Belange berührt seien.

Die Gemeinde Behrenhoff hat mit Beschluss vom 28.04.2020 (Posteingang 29.04.2020) form- und fristwährend ihr Einvernehmen zur Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlage versagt. Eine Begründung wurde der Beschlussfassung beigelegt.

Die Gemeinde Behrenhoff nahm mit Datum 12.03.2020 und erneut mit Datum 08.05.2023 als Trägerin der Straßenbaulast Stellung. Dem Vorhaben wurde mit Verweis auf die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens und Bedenken wegen Eiswurfs nicht zugestimmt. Auf eine erneute Nachfrage am 09.12.2024 teilte die Gemeinde Behrenhoff am 13.12.2024 mit, dass sie als Trägerin der Straßenbaulast dem Vorhaben weiterhin nicht zustimmt. Innerhalb des Einwendungsmanagements fanden die Thematiken Eisfall und Eiswurf Berücksichtigung (siehe unten). Auch wurde im Jahr 2020 ein zusätzliches Gutachten (Fa. F2E) angefertigt. Nebenbestimmungen zum Eiswurf wurden formuliert (siehe Ziffer I.3.5.4). Aus der Sicht der Genehmigungsbehörde liegen somit die Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Der Landkreis Vorpommern Greifswald äußerte sich trotz mehrfacher Nachfrage zum geänderten Gutachten zur Standorteignung nicht. Die Änderungen wurden durch Anpassungen im vorangegangenen Verfahren (Az. 1.6.2V-60.046/16-51) aufgrund einer Standortverschiebung einer WEA erforderlich. Die abschließende Prüfung der Standorteignung erfolgt nach Vorlage beim Landkreis Vorpommern Greifswald (siehe Ziffer I.3.1.3).

Weiterhin wurden die fachlichen Stellungnahmen und Bewertungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 19.11.2020, 20.12.2023, 29.04.2024 und 28.11.2024 hinsichtlich des Schall- und Schattengutachtens bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Die vorgetragenen Einwendungen fanden innerhalb des Verfahrens und in der Zusammenfassenden Darstellung und in der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen Berücksichtigung (siehe Anlage 1 und 2) und wurden detailliert bewertet. Es war insbesondere zu prüfen, ob sich gegenüber den Ergebnissen der UVP für die 13 zuvor beantragten WEA durch das Hinzutreten der WEA 9 für die Windfarm insgesamt andere oder zusätzliche Auswirkungen ergeben, die als erheblich nachteilig einzuordnen wären.

Auf Basis der vorgetragenen Einwendungen wurden u.a. artenschutzrechtliche Belange erweitert/ nachgebessert (Nachtrag LBP) und zum Thema Eiswurf/Eisfall ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Auch ein Brandschutzkonzept als qualifizierter Brandschutznachweis wurde erstellt.

Im Ergebnis der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen wurde aus gutachtlicher Sicht festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten 14 WEA, hier insbesondere der WEA 9, bei Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid umweltverträglich erfolgen werden.

Die Genehmigungsbehörde folgt der Bewertung des Gutachters und stellt ebenfalls fest, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen und die Genehmigung somit unter Erteilung von Nebenbestimmungen zu erteilen ist.

2. Rechtliche Würdigung

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV²⁰).

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung

über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV²¹) in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V²²).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.1.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), genehmigungsbedürftig ist.

Für 13 Anlagen in derselben Windfarm war auf Antrag der Antragsteller gem. § 7 Abs. 3 UVPG bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung begonnen worden. Für das Hinzutreten der WEA 9 greift § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG verbunden mit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da die Umweltverträglichkeitsprüfung der vorangegangenen Verfahren noch nicht abgeschlossen war. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung stellte die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 01.07.2019 fest, dass die UVP-Pflicht auch für die 14. Anlage besteht.

Aufgrund der festgestellten UVP-Pflicht folgt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV, dass über den Antrag im förmlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung des Antragstellers im Jahr 2020 ein Sachverständigenbüro, die UGB GmbH in Rostock, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hinzugezogen.

Die Antragstellerin wurde am 16.12.2024 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V²³) Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin äußerte sich mit E-Mail vom 19.12.2024 zum Entwurf des Genehmigungsbescheides. Es wurden keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorgelegten Entwurf gegeben.

Die Antragstellerin stimmte mit Schreiben datiert 17.12.2024, übersandt per E-Mail am 17.12.2024, dem Auflagenvorbehalt (vgl. Ziffer I.3.10.12) schriftlich zu.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb und bei Einhaltung der in Punkt I.3. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen an den beantragten Standorten nicht entgegenstehen.

In die materiell rechtliche Prüfung wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeschlossen. Die gemäß § 24 UVPG erforderliche Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1) und als Grundlage für die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 2) des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze herangezogen worden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV der Firma UGB, Rostock (Behördensachverständiger), mit Datum 04.04.2024 (aktualisiert am 04.06.2024 und 05.12.2024), kommt aus gutachtlicher Sicht bzgl. der schutzgutbezogenen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windenergieanlage bei Umsetzung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid umweltverträglich erfolgen wird. Dies gilt auch im Zusammenhang mit den dreizehn weiteren Anlagen, die in derselben Windfarm errichtet werden sollen.

§ 2 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023²⁴) fand im Rahmen der gutachterlichen Bewertung Berücksichtigung. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen wurden innerhalb der Zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung der Umweltauswirkungen ebenfalls berücksichtigt.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erfolgte mit dem Ergebnis, dass alle Sachverhalte, einschließlich die mit den Einwendungen aufgeworfenen Themenkomplexe zutreffend und ausreichend zusammenfassend dargestellt und bewertet wurden. Die Genehmigungsbehörde kommt mit dem Sachverständigen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen und tatsächlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 des Genehmigungsbescheides festgesetzten Bestimmungen vorliegen. Durch das Vorhaben bedingte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wurden nicht festgestellt.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben liegt innerhalb der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, rechtskräftig seit 18.10.2023), im Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 14/2015 „Behrenhoff“, das 156 ha umfasst. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 05.07.2023 stehen den geplanten WEA Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Das Antragsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Die Errichtung von Windenergieanlagen zählt zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Danach sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert. Eine Windenergieanlage ist damit im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Diese Erschließung muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist, dass damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Fertigstellung der Anlage funktionsfähig angelegt und damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird, z.B. durch Sicherung über Zuwegungsbaulasten.

Für die beantragten Anlagen ist die Erschließung zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert.

Der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt. Bei Windenergieanlagen können insbesondere folgende öffentliche Belange relevant sein:

- Darstellungen des Flächennutzungsplanes,

- Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm etc.),
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes,
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung sowie
- Rücksichtnahmegebot.

Windenergieanlagen können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, B. vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06; BVerwG B. vom 23.12.2010, Az.: 4 B 36.10; OVG Münster, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05; BayVGH Urt. vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785). Von der Rechtsprechung wurden für die Einzelfallprüfungen eine Vielzahl von Kriterien entwickelt sowie grobe Anhaltswerte für eine unzumutbare Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.

Die beantragte Anlage hält einen Abstand von 1.098 - 1.806 m zur Wohnbebauung ein, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.

Im Übrigen regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Die Vorgabe des § 249 Abs. 10 BauGB ist im vorliegenden Fall eingehalten. Die Gesamthöhe beträgt 240 m.

Die Gemeinde Behrenhoff verfügt über einen wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie – Kiesabbau – Richtfunk“ (in Kraft getreten am 19.05.2000). Im Aufstellungsverfahren für den sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde gemäß dem Erläuterungsbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Beiplan – Konfliktanalyse – erstellt. Nach Überprüfung aller, für das Gemeindegebiet relevanten (z.B. Ortslagen, Biotop, Richtfunktrassen etc.) Abstände verblieben 6 Flächen, die einer näheren Betrachtung unterzogen wurden. Im Ergebnis des Verfahrens wurde keine dieser Flächen als potentieller Windenergiestandort ausgewiesen (Punkt 3.6 des Erläuterungsberichts zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Behrenhoff). Der Bereich ist im sachlichen Teilflächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit eine Darstellung des Flächennutzungsplans einem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegenstehen kann, muss der Standort in qualifizierter Weise anderweitig positiv verplant sein. Eine rein negative Darstellung ist nicht möglich. Die positive Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft steht der Windenergienutzung letztlich nicht

entgegen, da es sich bei der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft nicht um eine qualifizierte Standortzuweisung handelt. Mit dieser Nutzung wird nur das festgeschrieben, was im Außenbereich ohnehin in erster Linie vorgesehen ist. Zudem ist die Windenergienutzung auch mit landwirtschaftlichen Nutzungen vereinbar.

Auch die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann den Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm liegen nicht vor; denn öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nur dann entgegen, „soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“. An einer positiven Ausweisung im Flächennutzungsplan fehlt es, sodass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht anwendbar ist. Insofern trifft der Flächennutzungsplan keine Darstellungen, die den Vorhaben entgegengehalten werden könnten.

Die Sicherung der Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu beseitigen, erfolgt nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft (siehe Bedingung Ziff. I.3.1.1).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist unter Voraussetzung der Erfüllung der Bedingung unter Ziffer I.3.1.1 somit gegeben.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren – hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – von der Baugenehmigungsbehörde – hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde – hier der Gemeinde Behrenhoff – entschieden. Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Die Gemeinde Behrenhoff wurde mit Schreiben vom 03.03.2020 (Postausgang) zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Gemeinde versagte mit Beschluss BEH/012/2020 vom 28.04.2020 (Posteingang 29.04.2020) form- und fristwährend ihr Einvernehmen zur Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlage. Eine Begründung wurde der Beschlussfassung beigelegt.

Im Rahmen der erneuten Anfrage als Trägerin der Straßenbaulast an die Gemeinde Behrenhoff, ging am 28.05.2023 ein Schreiben des Rechtsanwalts Armin Brauns beim StALU VP ein, in dem auch auf das gemeindliche Einvernehmen abgestellt wurde. Mit E-Mail vom 31.05.2023 wurde gegenüber Hr. Brauns ausgeführt, dass eine erneute Versagung des Einvernehmens nicht möglich ist und die bekannten bauordnungsrechtlichen Aspekte des Schreibens im

Verfahrensverlauf Berücksichtigung finden werden.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 01.11.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zu den Gründen der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Behrenhoff zu äußern. Ein Schreiben der RA BLANKE MEIER EVERS im Namen der Antragstellerin ging 13.11.2023 bei meiner Behörde per E-Mail ein. Im Wesentlichen wurde darin auf den Teilflächennutzungsplan der Gemeinde eingegangen.

Zur Prüfung, ob eine rechtswidrige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegt und eine Ersetzung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB durch die Genehmigungsbehörde möglich ist, wurden die zuständigen Fachbehörden hinzugezogen und ebenfalls die Antragstellerin angehört. Folgende Stellungnahmen bzw. Rückmeldungen gingen hierzu ein:

- Stellungnahme des Amts für Raumordnung vom 21.09.2023
- Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 18.10.2023
- Stellungnahmen der Fachbehörde für Naturschutz vom 12.09.2023
- Schreiben der RA BLANKE MEIER EVERS im Namen der Antragstellerin vom 13.11.2023

In Anwendung des § 71 Abs. 4 LBauO M-V wurde der Gemeinde Behrenhoff mit Schreiben vom 16.11.2023 im Anschluss die Gelegenheit gegeben, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Die vorstehend genannten Stellungnahmen bzw. Rückmeldungen der Fachbehörden und der Antragstellerin wurden dem Schreiben an die Gemeinde als Anlagen beigefügt. Für die Entscheidung wurde eine angemessene Frist von einem Monat gewährt. Die Gemeinde Behrenhoff bestätigte mit Schreiben des Rechtsanwalts Armin Brauns vom 13.12.2023 (Posteingang 13.12.2023) unter Benennung von Gründen die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens und verwies in diesem Zusammenhang auch auf die bereits vorgetragene Begründung zum Versagen des Einvernehmens und die Begründung im „gesamten Genehmigungsverfahren“. Daraufhin wurde der Landkreis Vorpommern-Greifswald und das Dezernat 45 des StALU VP, als Fachbehörde für Naturschutz, erneut um Stellungnahme zum Schreiben vom 13.12.2023 gebeten. Hierzu gingen Rückmeldungen am 11.03.2024, 03.04.2024 und 04.12.2024 ein, die ebenfalls in der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen Berücksichtigung fanden.

Folgende Gründe zum Versagen des Einvernehmens wurden durch die Gemeinde Behrenhoff vorgetragen (Zusammenfassung).

1. Entgegenstehen des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde, in dem Windenergiegebiete ausgeschlossen werden. Zudem wird die Planung grundsätzlich infrage gestellt.

Kommentierung

U.a. die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 05.07.2023 stellt fest, dass die geplante WEA gemäß der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Behrenhoff“ 14/2015 liegt. Die Stellungnahme wurde auf Nachfrage hin bestätigt. Die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist seit 18.10.2023 rechtskräftig und schließt das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 14/2015 „Behrenhoff“ mit ein. Der Errichtung der Windenergieanlage stehen die Ziele der Raumordnung somit nicht entgegen.

Die durch die Gemeinden aufgestellten Bebauungspläne und Flächennutzungspläne sind an die übergeordnete Planung anzupassen (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB). Eine Negativausweisung ist zudem unzulässig. Der sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Behrenhoff steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

2. Landschaftsbildpotential, Landschaftsschutz – Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.

Kommentierung

Ein Windkraftvorhaben wird bezüglich der Größe der Anlagen immer eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann nach § 15 BNatSchG ausgeglichen werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung nach BNatSchG, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird oder im betroffenen Landschaftsraum neugestaltet wird. In dem betroffenen Landschaftsraum muss also ein Zustand geschaffen werden, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustandes in gleicher Art, mit gleichen Funktionen in weitest möglicher Annäherung fortführt. Die vorgeschlagenen Pflanzungen erfüllen auch diese Anforderungen nicht. Die vorgeschlagenen Pflanzungen wären zwar landschaftsgerecht, stellen aber keine Neugestaltung des Landschaftsbildes dar.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht an anderer Stelle, aber im ermittelten Wirkzonenradius, neugestaltet wird. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das in § 15 Abs. 2 BNatSchG genannte Kriterium "in dem betroffenen Naturraum" nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nur für den Naturhaushalt und nicht für das Schutzgut Landschaftsbild gilt. Bei der Zielsetzung, das beeinträchtigte Landschaftsbild neu zu gestalten, muss bei den Maßnahmen ein optischer Bezug zum Eingriff bestehen.

Die Berechnung des Beeinträchtigungsgrades des Landschaftsbildes wurde nach der Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Eingriffsregelung und Kompensationsplanung für WEA, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen (Kriedemann 2006)“ durchgeführt.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind geplant:

- Umwandlung Acker in Dauergrünland

Der Kompensationsbedarf ist mit der Durchführung der beauftragten Maßnahmen abgedeckt.

Durch das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (BGBl. 2022, Nr. 28, S. 1237) wurde § 2 EEG so abgeändert, dass Windkraftvorhaben dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienen, bis die im Klimaschutzgesetz definierten Ziele erreicht sind. § 2 EEG ist verfassungsrechtlich verankert, da der Ausbau von Erneuerbaren Energien dem Klimaschutzziel des Artikel 20a des Grundgesetzes sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels dient (BVerfG vom 24.03.21, 1 BvR 2656/18). Bis die Treibhausgas-Neutralität erreicht ist, sind WEA somit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Dies ändert aber nichts daran, dass alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist jeder Belang angemessen zu berücksichtigen, WEA sind hierbei aber als vorrangiger Belang einzubringen.

Dies wird unterstrichen durch die Rechtsprechung und die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG. Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat entschieden, dass die Regelung des § 2 EEG, der das überragende öffentliche Interesse der Windenergie beinhaltet, im Rahmen auch einzelner Windenergieanlagen und deren Genehmigungen Beachtung finden muss. Auch in einzelnen Schutzgüterabwägungen (wie auch den Schutzgütern im Bereich des Naturschutzes) ist dieses überragende Interesse mit einzubeziehen.

(vgl. zu alledem: Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 159, juris)

Ergänzend hierzu hat auch der Bundesgesetzgeber in der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG folgende Ausführungen gemacht:

„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von

Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.“ BT-Drucksache 20/1630, S. 159

Die von der Gemeinde vorgebrachten Urteile (BVerwG, Urteil v. 13.12.2001 – 4 C 3/01 sowie Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05) berücksichtigen aufgrund des Entscheidungsdatums die Vorrangwirkung des § 2 EEG nicht und sind daher in diesem Zusammenhang nicht aussagekräftig.

3. Abstände zur Wohnbebauung zu gering. Bei der Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Eine pauschale Aussage ist nicht zulässig.

Kommentierung

Die Gemeinde Behrenhoff macht in ihrer Stellungnahme zum nicht erteilten Einvernehmen geltend, dass die Entfernung der geplanten Windenergieanlage zum Wohngebiet lediglich 1000 m beträgt. In der bauplanungsrechtlichen Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 21.07.2020 wird festgestellt, dass das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt wird, da die immissionsschutzrechtlichen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

Inzwischen regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Ein atypischer Fall liegt hier nicht vor.

4. § 2 EEG und 45b BNatSchG führen zum "Quasi-Ausschaltung" der Abwägung

Kommentierung

Um die Energiewende voranzutreiben und die Klimaschutzziele zu erreichen, werden seit 2019 verschiedene Verfahren auf europäischer Ebene deutlich und dauerhaft beschleunigt.

Als EU-Mitgliedstaat ist Deutschland dazu verpflichtet, unmittelbar geltende EU-Regelungen in die nationalen Gesetzgebungen zu integrieren. Mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) wurden länderspezifische Flächenbeitragswerte vorgegeben, die bis 2027 bzw. 2032 erfüllt sein müssen (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG). Aufgrund der Energieversorgungssicherheit führte der Russland-Ukraine-Krieg und die daraus folgende Energiekrise dazu, die Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Exportländern mit Hilfe von erneuerbaren Energien schnellstmöglich zu fördern. Deswegen beschloss die EU Ende 2022 die 18-monatige geltende Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, kurz EU-Notfallverordnung. Durch die am 11.01.2024 novellierte RED-III Richtlinie wurde die EU-Notfallverordnung bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Das Ziel dieser Verordnung ist es, mithilfe von Verfahrensbeschleunigung und Neujustierung materieller Vorgaben des Artenschutzes die Auswirkungen der aktuellen Energiekrise zu mindern und die Energiewende zu beschleunigen.

Das neue BNatSchG (Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG) ist am 29.07.2022 in Kraft getreten. Somit haben Vorhabenträger lt. § 74 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, die geplanten Anlagen nach den neuen Regelungen zu errichten. Die neue Gesetzesänderung kann somit auch auf laufende Verfahren angewendet werden. Die artenschutzrechtliche Neubewertung des § 45b BNatSchG bezieht sich ausschließlich auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko während des Betriebes der Anlage. Es gibt keine Änderungen, die die Bewertung der baubedingten Tatbestände, das Schädigungs- und Störungsverbot, die Bewertung der Rast- und Zugvögel, die Bewertung der Fledermäuse oder anderen besonders geschützten Tierarten betreffen. Somit verlaufen diese artenschutzrechtlichen Bewertungen weiterhin auf Landesebene durch die entsprechenden Länderleitfäden, in M-V nach den Vorgaben der HzE (2018), AAB WEA-Teil Vögel (2016) und AAB WEA-Teil Fledermäuse (2016). Auch die Prüfung und Bewertung der Eingriffsregelung verläuft weiterhin wie gewohnt.

Es sind keine Tatbestände (Schädigung, Störung, Tötung und Verletzung) nach § 44 ff. BNatSchG vom Vorhaben zu erwarten, wenn die Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wie im Genehmigungsbescheid festgelegt, durchgeführt werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden rechtmäßig anhand der Ländervorgaben kompensiert.

Im Verfahren wurde der Naturschutz als öffentlich-rechtlicher Belang geprüft und anhand des § 2 EEG abgewogen. Es stehen dem Verfahren keine Annahme entgegen, die bei der Abwägung dem überwiegenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit überwiegen. Die Betroffenheit von Natur- und Artenschutz wurden anhand den Bundesgesetzten und spezifischen Länderleitfäden geprüft und wenn nötig durch Artenschutzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen vermieden bzw. kompensiert. Es liegen somit keine neuen Erkenntnisse vor, dass bundes- oder europarechtliche

Vorgaben missachtet werden. Das Verfahren ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zu versagen.

Vgl. auch weitere Ausführungen, insbesondere zu § 2 EEG in 2..

5. Methodik und Umfang der Artenschutzprüfung unzureichend - weitere Erkundungen wären erforderlich gewesen. Verstoß gegen die Vogelschutz-Richtlinie. Mäusebussard: Den Feststellungen der Fachbehörde wird nicht gefolgt. Verstoß gegen Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird gesehen.

Kommentierung

Grundsätzlich ist voranzustellen, dass hinsichtlich der Genehmigung von Windenergieanlagen Antragssteller umfangreiche Unterlagen zu natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten einreichen müssen. Liegt das Vorhaben in einem Windeignungsgebiet, ist ggf. auch auf Planungsebene bereits eine Umweltprüfung vorgenommen worden, die Auswirkungen und die grundsätzliche Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich untersucht. Werden Konflikte identifiziert, besteht insbesondere im Bereich der Eingriffsregelung die Möglichkeit, durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ggf. auch nachrangig im Rahmen einer Ersatzgeldzahlung die Eingriffe zu kompensieren. Solche Eingriffe führen dann nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

Rotmilan Betroffenheit im Waldstück Bandelin

Der Rotmilanhorst nördl. Bandelin ist dem Dez. 45 des StALU VP durch die behördliche Datenbank bekannt. Der Rotmilan befindet sich nach Anlage 1 § 45b BNatSchG im zentralen Prüfbereich.

Vor Umstellung auf das novellierte BNatSchG (hier: § 45b BNatSchG) wurde zum Schutz der betroffenen Rotmilane eine phänologiebedingte Abschaltung zur Brutzeit vorgenommen:

- Vom 01.03 bis 31.08
- Vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Bei Windstärken unter 16m/s
- Bei Niederschlag unter 10 mm/h

Mit Antrag vom 18.08.2023 wurde auf § 45b BNatSchG umgestellt. Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG, wird die Maßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ eingesetzt.

Es ist eine bewirtschaftungsabhängige Abschaltung durchzuführen, wenn im Umkreis von 250 m um die WEA Maßnahmen zur landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse und Bodenbearbeitung wie zum Beispiel Mahd, Mulchen, Ernte, Pflügen, Grubbern, Eggen, Tellern oder Festmist o.Ä. durchgeführt werden. Die Maßnahme dient der Senkung der

Attraktions-wirkung für Rotmilan, Schwarzmilan und Schreiadler.

Die Abschaltungen sind in der Zeit vom 1. April bis 31. August an den Tagen an denen mit den o.g. Maßnahmen begonnen wird durchzuführen. Die Abschaltung ist bis mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die durch die anerkannte Schutzmaßnahme vorgesehene Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen führt zu einer hinreichenden Minderung der Risikoerhöhung unter die Signifikanzschwelle. Der Wortlaut des § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG („entweder...oder“) nahelegt, genügt grundsätzlich bereits eine einzelne der genannten Schutzmaßnahmen. Nichts Anderes ergibt sich aus Abschnitt 2 „Schutzmaßnahmen“ der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Zur Wirksamkeit der „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ heißt es dort: „Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“ Relativierungen der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen werden nach Abschnitt 2 der Anlage 1 - z. B. für die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ oder im Einzelfall für Ausweichhabitate - ausdrücklich formuliert. Hieraus ist im Umkehrschluss zu folgern, dass Schutzmaßnahmen ohne solche Relativierungen der Wirksamkeit, zu denen die „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ zählt, vom Gesetzgeber als allein ausreichend zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos angesehen werden. Ferner ist die - alternativ letztlich allein in Betracht kommende - phänologiebedingte Abschaltung als Schutzmaßnahme nach dem Willen des Gesetzgebers nur ultima ratio („wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht“). Saisonale und brutzeitbezogene Abschaltungen sollen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 überhaupt nicht zulässig sein (OVG Münster Ur. v. 29.11.2022 – 22 A 1184/18, BeckRS 2022, 38652 Rn. 134, beck-online).

Zuzüglich dieser Maßnahme wird eine Bauzeitenregelung vom 01.03. bis 30.09. beauftragt. Diese führt zu einer Risikoverringerung der Störung zur Brutzeit durch den Bau. Zusätzlich wird eine ökologische Baubegleitung den Bau und das Einhalten der Auflagen begleiten.

Des Weiteren wird die Mastfußgestaltung wie folgt angeordnet:

Um die Attraktivität der Flächen des Vorhabens (die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m, Zuwegungen, Stellflächen) für Greifvögel und Störche niedrig zu halten, ist das Anlegen von Hecken, Baumreihen und Teichen auf diesen Flächen unzulässig. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu und Mist ist im Umkreis von 300 m im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. unzulässig.

Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung im Radius von 25 m sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hiervon umfasst sind auch die Zuwegung und ggf. über den 25 m-Radius hinausragende Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen. Kranstellenflächen und Zuwegungen sind aus wasserabweisendem Substrat so herzurichten, dass sie ein Aufwachsen von Vegetation dauerhaft verhindern. Die Anlage von für Kleinsäuger attraktiver Bodenvegetation ist zu vermeiden. Auf Böschungen ist zu verzichten. Dies gilt auch für Windenergieanlagen mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten. Auf den Kranstellflächen, den Zuwegungen und entlang deren Grenzen sind Gehölzanzpflanzungen untersagt. Es werden keine Sitzwarten für Greifvögel ermöglicht.

Eine Mahd der Kranstellflächen im Mastfußbereich (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) ist im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 31.10. untersagt, es sei denn, die Mahd wurde dem Dez. 45 des StALU VP rechtzeitig angezeigt und durch das Dez. 45 des StALU VP genehmigt. Diese Flächen unterliegen einem mehrjährigen Pflegerhythmus im ausgehenden Winter. Ausnahmsweise kann eine Mahd auch innerhalb des Zeitraums auf Flächen stattfinden, die zum Zeitpunkt von Arbeiten aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen. Die Mahd ist dem Dez. 45 des StALU VP rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ein Abweichen von den Vorgaben notwendig wird, ist dieses mit dem Dez. 45 des StALU VP im Vorfeld abzusprechen.

Wiesenweihe/Wachtelkönig

Eine bloße Sichtung einer Tierart/eines Individuums reicht nicht aus, um im Verfahren berücksichtigt zu werden.

§ 45b BNatSchG sieht zur Ergreifung von Maßnahmen zur Minderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Vögel ein abstandsbasierendes System ausgehend vom Brutplatz/Brutwald der Vögel vor. Sofern der Brutplatz unbekannt ist, kann das System nicht angewandt werden. Auch eine sinngemäße Anwendung der Regelungen unter Berücksichtigung des weitreichenden europäischen Artenschutzauftrags im Sinne einer teleologischen Reduktion des § 45b BNatSchG entfällt unter Berücksichtigung des eindeutigen Wortlautes sowie des abschließenden Charakters durch bundeseinheitliche Standards nach dem Willen des Gesetzgebers.

Im vorliegenden Fall ist das Brutvorkommen unbestätigt ohne weitere Erkenntnisse hinsichtlich eines Brutplatzes. An der fachlichen Durchführung der Kartierung besteht kein Anlass zum Zweifel. Daher können keine Maßnahmen nach §§ 44, 45b BNatSchG angeordnet werden.

Vorhabenbezogene Kartierung

Soweit dem Dez. 45 des StALU VP bekannt, erfolgte die Erstellung der Unterlagen nach Vorgaben der einzelnen Verwaltungsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AAB WEA 2016 und HzE 2018). Des Weiteren hat die Methodik nach den Kartiervorgaben

der fachlich bundesweit anerkannten Kartieranleitung (Südbeck et al. 2005) zu erfolgen. Dem Dez. 45 des StALU VP ist kein Abweichen der im konkreten Fall vorgelegten Untersuchungen bekannt. Bei der Bewertung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange wird auf die vorgelegten Unterlagen sowie auf Erkenntnisse aus behördlichen Datenbanken zurückgegriffen. Eine Diskrepanz war hierbei nicht festzustellen. Die eingereichten Unterlagen waren daher aus Sicht des Dez. 45 des StALU VP ausreichend und vollständig.

Jungvogelaufzucht im Feldgehölz von Stresow nach Müssow

2020 sind im Feldgehölz von Stresow nach Müssow zwei Mäusebussard-Brutpaare kartiert worden. Nach alter Planung war eine FCS-Maßnahme geplant. Nach neuem Gesetz (§ 45b BNatSchG) gehört der Mäusebussard nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Des Weiteren ist beim Mäusebussard das Schädigungs-, bzw. Störungsverbot nicht relevant. Somit gehört der Mäusebussard nicht mehr zu den windkraftsensiblen Vogelarten und für diese Art muss somit auch nicht mehr ausgeglichen werden.

Auch wenn dort zwischen 2014 und 2017 andere Horste anderer Arten vorkommen würden, wären diese nicht mehr zu betrachten, da die Horstschutzzeit nach LUNG abgelaufen ist.

Mäusebussard

2020 sind im Feldgehölz von Stresow nach Müssow 2 Mäusebussard-Brutpaare kartiert worden. Nach alter Planung war eine FCS-Maßnahme geplant. Nach neuem Gesetz (§ 45b BNatSchG) gehört der Mäusebussard nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Des Weiteren ist beim Mäusebussard das Schädigungs-, bzw. Störungsverbot nicht relevant. Somit gehört der Mäusebussard nicht mehr zu den Windkraftsensiblen Vogelarten und für diese Art muss somit auch nicht mehr ausgeglichen werden. Auch wenn dort zwischen 2014 und 2017 andere Horste anderer Arten vorkommen würden, wären diese sogar nach altem Gesetz nicht mehr zu betrachten, da die Horstschutzzeit nach LUNG abgelaufen ist.

Gegenstand der Fragestellung ist, inwiefern die Liste der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, d.h. die Auflistung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, abschließend ist oder europarechtliche Bedenken bestehen, die zu einer Erweiterung der Liste führen könnte. Die Fragestellung der abschließenden Liste und der Europarechtskonformität wurde durch das Dez. 45 des StALU VP an das Landwirtschaftsministerium (LM) unmittelbar nach Verkündung des § 45b BNatSchG gerichtet. Das Landwirtschaftsministerium in M-V (aber auch andere Bundesländer vgl. BW, BY und RP) geht von einer abschließenden Liste aus. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich darauf verweist, dass die Liste abschließend sein soll (BT-Drucksache 20/2354, S.25).

Des Weiteren sei auf ein OVG-Urteil (OVG NRW, Beschluss vom 31. August 2022 - 22 A 1704/20 -, juris Rn. 34.) in Kombination mit einem BVerfG-Urteil (BVerfG, Beschluss vom

23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13 -, BVerfGE 149, 407 = juris Rn. 24.) hinzuweisen. Die Urteile besagen, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich des Mäusebussards schon deshalb ausscheidet, weil dieser keine kollisionsgefährdete Brutvogelart nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist. Gleiches gilt insbesondere auch für das „Helgoländer Papier“, da dort die Art nicht in der Liste mit den erforderlichen Mindestabständen aufgeführt wird. Auch die „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ (Langgemach und Dürr 2023) gibt keine Abstandsregelungen für den Mäusebussard an. Diese Einschätzung ist lt. Beschluss jedenfalls naturschutzfachlich vertretbar. Somit begegnet sich im Zusammenhang mit der abschließenden Liste auch keinen europarechtlichen Bedenken. Derartige Bedenken bestünden allenfalls dann, wenn eine Brutvogelart wie der Mäusebussard nach dem gesicherten Erkenntnisstand der Fachwissenschaft als kollisionsgefährdet anzusehen wäre - eine andere Auffassung mithin nicht mehr vertretbar wäre - und sich der Gesetzgeber darüber hinwegsetzte. Nach BVerfG ist dies hier aber gerade nicht der Fall, so dass der Gesetzgeber eine Festlegung treffen durfte und dies nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei naturschutzfachlichen Fragestellungen auch gerade sollte. Jenseits dessen ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei seiner Festlegung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in Bezug auf andere Arten seine Befugnis, bei strittigen fachwissenschaftlichen Bewertungen eine klärende Festlegung zu treffen, überschritten hätte. Es lässt sich weder feststellen, dass der Gesetzgeber eine eindeutige schlaggefährdete Art nicht berücksichtigt hätte noch, dass er eindeutig nicht kollisionsgefährdete Arten in die Liste des Abschnitts 1 aufgenommen hätte.“ Unbeschadet dessen sind lt. Länderleitfäden in M-V weder Störung noch Schädigung für die Art Mäusebussard relevant. Da die AAB WEA Teil Vögel (2016) als Länderleitfaden innenrechtlich verbindlich vorgegeben ist, ist eine Selbstbindung der Genehmigungsbehörden an die durch den Leitfaden gelenkte Verwaltungspraxis in M-V gegeben. Von dieser Selbstbindung darf sich eine Behörde rechtmäßig nur im atypischen Fall lösen, wenn es sachlich gerechtfertigt ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.06.2029, 12 ME 57/19). Weder gibt es zurzeit eine relevante Brut des Mäusebussards (mit Horstschutzzeit), noch ist das Planungsgebiet als essentielle Nahrungsfläche bekannt. Ein atypischer Fall liegt hier nicht vor.

Erfassung Rotmilanbestand

Die Methodik der Kartierung erfolgt strikt nach Vorgaben der einzelnen Verwaltungsvorschriften des Landes Mecklenburg- Vorpommern (AAB WEA 2016 und HzE 2018). Des Weiteren hat die Methodik nach den Kartiervorgaben der fachlich bundesweit anerkannten Kartieranleitung (Südbeck et al. 2005) zu erfolgen.

Im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Untersuchung bezüglich der Auswirkungen dieses konkreten Vorhabens. Eine Prüfung der Summe aller (auch potenzieller) Vorhaben erfolgt, mit Ausnahme der Betrachtung möglicher Summations- und Barriereeffekte, nicht. Die Auswirkungen einer Vielzahl von WEA im Rahmen von

Windeignungs-gebieten erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Erstellung der Pläne. Dieses Verfahren erfolgt durch die Gemeinde. Sofern eine Planung mit UVP stattgefunden hat, geht das Dez. 45 des StALU VP davon aus, dass die Auswirkungen der Gebiete als Windeignungsgebiete dort Berücksichtigung gefunden haben. Eine Legalitätsprüfung eines aufgestellten Plans mit Blick auf die UVP erfolgt nicht.

Zukünftige Situation Rotmilan

Gegenstand der naturschutzrechtlichen Prüfung ist, ob der Bau und der Betrieb der WEA einen konkreten Eingriff im Einzelfall darstellt. Mögliche zukünftige Entwicklungen im Umfeld sind hierbei in der Regel unbeachtlich. Bei nachträglichen Änderungen des Sachverhalts kann durch die Vereinbarung der Möglichkeit, nachträgliche Anordnungen zu erlassen, § 17 BImSchG, oder durch die nachträgliche Anordnung gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG, im gesetzlichen zugelassenen Rahmen reagiert werden. Auch im Rahmen eines, sofern eingelegt, Widerspruchsverfahrens kann die Genehmigungsbehörde grundsätzlich nochmals eine Bewertung vornehmen. Die Vorhabenträgerin ist dahingehend auch vor einer Verschlechterung nicht geschützt. Abseits dessen ist die Berücksichtigung noch nicht vorhandener Tatsachen in der Regel nicht möglich. Darüber hinaus ist die Kausalkette im vorliegenden Fall (Aufstockung des Rinderbestandes, in der Folge Änderung der Bewirtschaftungsform, in der Folge Anlocken von mehr Rotmilanen, in der Folge genehmigungsrelevante Änderungen z.B. bzgl. Abstände von Horsten zum geplanten Vorhaben) zu weitläufig, um Berücksichtigung zu finden.

Eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Auswirkungen von Vorhaben im Windenergiebereich wird in der Regel im Rahmen der UVP/SUP bei der Planfeststellung getroffen. Zu einer solchen Planung ist die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung befugt. Eine allgemeine Prognoseüberprüfung ist nicht Gegenstand der Prüfung des § 44 BNatSchG.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass einer erhöhten Attraktivität des Umfeldes bei Dauergrünlandbewirtschaftung ggf. auch mittels Abschaltung der Anlagen bei und kurz nach Bodenbewirtschaftungsereignissen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG begegnet werden kann.

Standorttreue Rotmilan

Das Dez. 45 des StALU VP stimmt der Aussage zu, dass Rotmilane grundsätzlich gebietstreu sind und dass sich die Tiere einen neuen Standort in unmittelbarer Nähe suchen, sollte ein Horst zerstört werden. In der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG) werden aufgrund der Gebietstreue Schutzzeiträume verschiedener Fortpflanzungsstätten beschrieben.

Auch wenn eine Manipulation des Horstes (Horstzerstörung, Baumfällung und andere Störungen) nachgewiesen werden können, bleiben die festgelegten Schutzzeiträume bestehen.

Raumnutzung Rotmilan

Der Verweis auf das Urteil VGH Hessen, 17.12.13, 9A 1540/12.Z geht fehl. Das Urteil des VGH Hessen ist nicht vergleichbar. Das VGH Hessen hatte einen Fall zu entscheiden, in dem es (noch) keine verbindliche Landesvorgabe für die Einschätzung eines signifikanten Tötungsrisikos gab. Für Mecklenburg-Vorpommern existiert mit der AAB WEA Teil Vögel (2016) eine für das Bundesland verbindliche Vorgabe. Im Bereich der kollisionsgefährdeten Brutvögel existiert nunmehr zusätzlich im Anwendungsbereich des § 45b BNatSchG die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit entsprechenden Abstandsvorgaben zu Brutplatz. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Fall eingehalten. Ein Abweichen von den gesetzlichen Vorgaben ist im vorliegenden Fall – wenn überhaupt möglich – nicht begründbar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Wiesenweihe/Wachtelkönig hinsichtlich unbestätigter Vorkommen verwiesen.

Seeadler

Lt. AAB WEA wäre der Seeadler bei dem Verfahren nicht zu berücksichtigen, da sich um die Anlagen (die im Prüfbereich stehen) im 6km Radius kein Gewässer > 5 ha befindet und kein Flugkorridor dahin (direkter Weg zu Nahrungsgewässern > 5 ha) verstellt wird.

Nach neuem Gesetz (§ 45b BNatSchG) muss im erweiterten Prüfbereich geprüft werden, ob die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im rotorüberstrichenen Bereich erhöht ist.

Zum Thema wurde mit dem LUNG und dem Seeadler Betreuer Rücksprache gehalten. Nach Rücksprache und Erfahrungen beider, ernährt sich dieser Seeadler vorläufig von Aas (durch die Jagd) und im Winter durch Rastvögel in der Nähe des Brutwaldes. Es ist möglich, dass er dennoch zur ca. 10 km entfernten Peene (und Greifswalder Wiek) fliegt, würde aber dann den direkten Weg zum Gewässer zwischen den beiden geplanten Windfarmen (Behrenhoff und Görmin) wählen. Somit ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich nicht erhöht.

Schreiadler

Einige Vogelarten (Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Wanderfalke) dürfen nicht vom Vorhabenträger selbständig kartiert werden. Hier muss der Vorhabenträger die Daten beim LUNG abfragen.

Da die Tiere auf Störungen sehr sensibel reagieren, wären jährliche Kartierungen mit enormen Störungen und ggf. Aufgabe des Brutplatzes verbunden. Tatsächlich sind alle dem LUNG bekannten Schreiadler in einer Datenbank gefasst, die auch dem Dez. 45 des StALU VP zur Verfügung steht.

Zusätzlich steht das Dez. 45 des StALU VP mit den Schreiadlerbetreuern im engen Kontakt. Somit ist eine zeitnahe Rückmeldung zu neuen Ansiedlungen gegeben. Es befinden sich zwei Schreiadler-Brutpaare im erweiterten Prüfbereich der WEA gem. §

45b BNatSchG. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist (außerhalb von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) nicht abzusehen. Aufgrund der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich durch die Anlockwirkung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, sind alle WEA auch von Beginn eines landwirtschaftlichen Ereignisses und bis zu 48 h nach Ende des Ereignisses abzuschalten. Da der Hinweis vom Schreiadlerbetreuer kam, dass Schreiadler nicht nur wie in § 45b Anlage 1 Abschnitt 2 durch Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und Pflügen angelockt wird, sondern auch durch andere landwirtschaftlichen Maßnahmen (generelle Mahd, Mulchen, generelle Ernte, Pflügen, Grubbern, Eggen, o.Ä.), wurden diese Kriterien mit in die Auflage aufgenommen.

Mangelnde Methodik

Folgende Unterlagen lagen dem Dez. 45 des StALU VP für die Bewertung und abschließende Prüfung des Vorhabens vor:

- Fledermausuntersuchung – Abschlussbericht (Stand Januar 2015)
- Nachkartierung Wiesenweihe 2015 (Stand Dezember 2015)
- Kartierbericht Brutvögel 2014 (Stand Januar 2015)
- Untersuchungen zur Natura 2000-Vorprüfung (Stand Januar 2019)
- Kartierbericht Großvögel (Stand Juni 2017)
- UVP-Bericht gemäß §16 Abs.1 UVPG (Stand September 2019)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 15.01.2019)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand 15.01.2019)
- 4. Nachtrag (vom 23.08.2022) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (ergänzt durch 1. Nachtrag vom 22.10.2019, 2. Nachtrag: 12.02.2020, und 3. Nachtrag: 07.03.2022) für die drei Verfahren mit dem Az. 1.6.2V-60.047/16-51, 1.6.2V-60.046/16-51 und 1.6.2V-60.013/19-51 (gemeinsamer Windpark), Fa. IRUPlan
- Rastvogelkartierung (Stand März 2018)
- Abschaltkonzept für die Vogelart Rotmilan und Schreiadler (Stand Oktober 2020)
- Antrag auf Umstellung des Verfahrens nach § 45b BNatSchG (Stand 06.06.2023) sowie weitere nachgereichte Unterlagen dazu (Stand 18.08.2023)
- Neubewertung des Tötungsrisikos auf Grundlage der BNatSchG-Novelle zum Bauvorhaben Windpark Behrenhoff (Stand 06.06.2023)

Die Antragsunterlagen und Methodik reichen aus, um eine finale Entscheidung für das Vorhaben zu treffen.

Zur genauen Vorgaben der Methodik siehe o.g. Punkte Erfassung Rotmilanbestand und Vorhabenbezogene Kartierung (ebenfalls unter 5.).

Helgoländer Papier

Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten von 2015 ist in MV kein anerkannter Leitfaden/Verwaltungsvorschrift für die Bewertung von Windkraftverfahren auf Vogelarten.

Die Bewertung der einzelnen naturschutzrechtlichen Betroffenheit wird im Rahmen der

fachlichen Einschätzungsprärogative, die dem Dez. 45 des StALU VP zusteht, anhand des BNatSchG und der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen „AAB-WEA Teil Vögel“ Stand 01.08.2016 durchgeführt. Dieser Leitfaden ist eine anerkannte offizielle Verwaltungsvorschrift.

Kartierungen der Jahre 2018, 2019 und 2020

Die Antragsunterlagen sind vollständig einzureichen. Sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage dieser Unterlage zu entscheiden. Die Jahre nach Antragsstellung müssen von der Vorhabenträgerin nicht mehr kartiert werden. Dem Dez. 45 des StALU VP liegen aktuelle Daten der kollisionsgefährdeten Großvögel vor.

Siehe zusätzlich Punkt Mangelnde Methodik.

Kartierradius

Lt. AAB WEA sind folgende Wirkbereiche zu kartieren:

Kranich 0,5 km

Wiesenweihe 0,5 km

Rohrweihe 1 km

Baumfalke 0,5 km

Rotmilan 2 km

Schwarzmilan 2 km

Wespenbussard 1 km

Mäusebussard 1 km

Wachtelkönig 0,5 km

Große Rohrdommel & Zwergdommel 0,5 km

Alle andere Großvögel dürfen nicht durch die Vorhabenträgerin selbst kartiert werden.

Siehe dazu auch Punkt Schreiadler. Somit reicht eine Kartierung im 2 km Bereich aus, um die betroffene Avifauna zu bewerten

Raumnutzungsanalyse (RNA)

Die Bewertung der Betroffenheit der Avifauna bezieht sich in Mecklenburg-Vorpommern auf den Vollzugsleitfaden AAB WEA Teil Vögel von 2016 sowie § 45b BNatSchG. In diesem Leitfaden wird eine Raumnutzungsanalyse nicht als Kriterium für die Bewertung aufgelistet. Nach § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist eine RNA nur auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchzuführen. Es wurde keine RNA beantragt. Somit ist für dieses Vorhaben keine Raumnutzungsanalyse durchzuführen.

Behördliche Datenbanken und Rechte

Einige Vogelarten (Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Wanderfalke) dürfen nicht von der Vorhabenträgerin selbständig kartiert werden. Hier sind die Daten beim LUNG (kostenpflichtig) abzufragen.

Das Dez. 45 des StALU VP bezieht auch Daten Dritter (z.B. ehrenamtlicher Ornithologen, OAMV, ornitho.de, ehrenamtliche Fachgruppen, AG Kranichschutz). § 45b Abs. 4 BNatSchG verweist explizit darauf, dass im erweiterten Prüfbereich nicht kartiert werden muss, sondern auf behördliche Datenbanken zurückzugreifen ist.

Behördliche Daten sind lt. BMUV alle Daten die der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z.B. Daten aus anderen Genehmigungsverfahren oder solche, die der Antragssteller im laufenden Verfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist. Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördliche Datenbanken und Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z.B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Vorhanden sind nach Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben worden sind und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann. Hier muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach dem fachlichen Standard erhoben worden sind.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen werden gefordert:

- Bauzeitenregelung
- Baufeldfreimachung
- ÖBB
- Begleitende Vermeidungsmaßnahme-Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Vermeidungsmaßnahme für wandernde Amphibien
- Vermeidungsmaßnahme für wandernde Reptilien
- Pauschale Abschaltzeiten für Fledermäuse

Diese artenschutzrechtlichen Maßnahmen führen lt. Gesetzgebung zu einer signifikanten Risikoverringerung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG. Durch das Vorhaben ist bei ordnungsgemäßer Durchführung der aufgeführten Maßnahmen lt. § 45b BNatSchG keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten.

Fledermausuntersuchung

Fledermäuse werden im neuen BNatSchG nicht behandelt, somit gelten hier die alten Regelungen nach AAB WEA Teil Fledermäuse von 2016. Die Betroffenheit der Fledermäuse kann entweder mit einer freiwilligen Kartierung nach AAB Teil Fledermäuse oder einer Potentialabschätzung (ohne Voruntersuchung) mit verpflichteten pauschalen Abschaltzeiten erfolgen. In den Vorhaben wurde eine Potentialabschätzung durchgeführt. Aufgrund dessen sind pauschale Abschaltzeiten zu beauftragen.

Zugvogelkartierung

Der Vogelzug muss durch die Vorhabenträgerin nicht kartiert werden. Darüber hinaus

wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. Juni 2024 – 5 K 341/21 OVG –, juris) das Vogelzugmodell im Land für nicht anwendbar erklärt. Daher ist das Zugvogelgeschehen nicht zu betrachten.

Verstoß gegen Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG und öffentliche Sicherheit

Mit dem Begriff öffentliche Sicherheit ist lt. Gesetzesbegründung der EEG-Novelle (S.159) die weite Auslegung des Begriffes im Sinne von §45 Abs.7 S.1 Nr.4 BNatSchG und Art.9 Abs. 1 lit. a der Vogelschutzrichtlinie hinzuweisen, der auch Infrastrukturvorhaben, für die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses umfasst. Gemäß Art. 16f der novellierten RED III Richtlinie liegen Erneuerbare-Energien-Anlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Die Anlagen erhalten somit ein besonderes Gewicht auf der Tatbestands- und auf der Rechtsfolgenseite.

Mittlerweile haben mehrere Oberverwaltungsgerichte im Hinblick auf die Begriffe in §2 S.1 EEG die Anforderung an die Abwägung konkretisiert und entschieden, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überwiegende öffentliche Interesse an der Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind (OVG Greifswald 5K 171/22; OVG Berlin-Brandenburg 3a A 30/23; OVG Münster 22D 247/21.AK). Dies ist in diesen beiden Verfahren nicht gegeben.

Des Weiteren wurde die Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Vogelarten (Verletzung/Tötung) anhand rechtlicher Vorgaben geprüft und wenn nötig, vermieden. Gleiches gilt für die Störung und Schädigung von Individuen, Populationen und deren Lebensstätten, welche nach Länderleitfaden geprüft worden sind. Beide Verfahren liegen nicht in der Vogelzuglinie Dichte A (nach Länderleitfaden muss diese von WEA frei bleiben), noch in bekannten Rastgebieten der Stufe 4. Durch die Vorhaben werden somit keine Zug- und Rastvögel gestört, geschädigt oder verletzt. Die Verfahren befinden sich auch nicht in FFH-Schutzgebieten oder anderwärtigen Schutzgebieten. Die Betroffenheit wurde anhand einer FFH-Vorprüfung untersucht. Diese kam zum Ergebnis, dass keine FFH-Gebiete beeinträchtigt werden.

Es liegen somit keine rechtlichen Erkenntnisse vor, dass gegen die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie gehandelt wird.

Fazit Natur- und Artenschutz: Das genannte Verfahren führt zu einer Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und artenschutzrechtlichen Belangen. Nach den aktuellen Rechtsprechungen ist eine Vermeidung und/oder Kompensation möglich. Werden die beauftragten naturschutzfachlichen Maßnahmen wie gefordert umgesetzt, werden alle Eingriffe kompensiert und alle artenschutzrechtlichen Tatbestände signifikant gemindert.

Dementsprechend steht dem Bau und dem Betrieb der Anlage des Vorhabens keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Genehmigung kann aus naturschutzrechtlicher Sicht unter Beifügung entsprechender Nebenbestimmungen ausgestellt werden.

6. Belange des Denkmalschutzes sind berührt.

Kommentierung

Bezüglich der Beurteilung zu Baudenkmalen wird auf das Teilkapitel Denkmalschutz (Baudenkmale) - Zum Genehmigungserfordernis nach § 6 DSchG M-V dieser Entscheidung verwiesen.

In den vorliegenden Stellungnahmen des LAKD sowie der unteren Denkmalschutzbehörde wird nicht auf betroffene Bodendenkmale eingegangen, sodass nicht von einer Betroffenheit ausgegangen wird. Eine vom LAKD übersandte Karte mit Datum 22.02.2019 zeigt ebenfalls keine Bodendenkmale im Planungsgebiet.

7. Weitere Belange

Kommentierung

Brandschutz: Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert (vgl. Ziffer I.3.1.2 und I.3.12), die den Brandschutz ausreichend berücksichtigen. Zudem wurde ein zusätzliches Brandschutzkonzept als qualifizierter Brandschutznachweis vorgelegt (Datum 20.03.2019), das unter Kapitel 12.5 Teil der Antragsunterlagen ist. Schlussfolgerung des Konzepts ist, dass die aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen, die WEA in der geplanten Bauart und Bauweise herzustellen und zu nutzen, solange die Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen des Konzepts umgesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Brandaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, ggfs. in Verbindung mit dem beauftragten Prüferingenieur.

Eisabwurf: Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert und begründet (vgl. Ziffer I.3.5.4 sowie Ziffer III.2.3.5). Gemäß Ausführungen in den Antragsunterlagen gewährleistet die eingesetzte Technik des Herstellers General Electric zuverlässig die Erkennung von Eisbildung und schaltet die WEA bei Eiserkennung ab. „Auf diese Weise wird verhindert, dass Eisstückchen aufgrund der Rotationsbewegung weggeschleudert werden können. Im Stillstand der Anlage wird sodann die Enteisung der Rotorblätter durch eine Erwärmung gestartet, so dass gebildetes Eis abtaut.“ Das Risiko des Eiswurfs wird laut Aussage des Herstellers dadurch erheblich minimiert (siehe u.a. Kapitel 16.1.3.5 der Antragsunterlagen). Das Eiswurfgutachten der Firma F2E v. 20.05.2020, infolge des Einwendungsmanagements erstellt und vorgelegt wurde, kommt zu dem Schluss, dass durch die genannten Abschaltautomatiken keine Gefährdungen durch Eiswurf entstehen können und die Gefährdung durch Eisfall nicht dazu führt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind und mithin die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind. Im Rahmen

des Einwendungsmanagements wurden ebenfalls die Aufstellung von Hinweisschildern sowie das Ausrichten der Gondeln parallel zu den Verkehrswegen als weitere Schutzmaßnahmen formuliert. Auch das Windenergiehandbuch von Frau Monika Agatz (19. Ausgabe, März 2023) kommt auf Seite 230 unten zu der Empfehlung, dass diese Art von Maßnahmen als übliche Praxis zur Reduzierung des Risikos als zusätzlicher Schutz eingesetzt werden können.

Befeuerung: Laut Antragsunterlagen (Kapitel 16.1.7.2) wird die Anlage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgerüstet. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert, u.a. in Kapitel I.3.6.

Zusammenfassung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde durch die zuständige Landesbehörde ersetzt werden. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist nach § 71 Abs. 1 LBauO M-V nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 § 71 LBauO M-V zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt durch die Erteilung der Baugenehmigung, die gem. § 13 BImSchG Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Entscheidung ist (§ 71 Abs. 5 LBauO M-V). Die für die Ersetzung eines rechtswidrig versagten Einvernehmens zuständige Behörde ist nach § 4 Baugesetzbuchausführungsgesetz (AG-BauGB M-V²⁵) die Genehmigungsbehörde, hier das StALU Vorpommern.

Im Rahmen des Prozesses zur Feststellung eines möglicherweise rechtswidrigen Versagens des gemeindlichen Einvernehmens wurden diverse Fachbehörden um ihre Stellungnahme gebeten. Im Wesentlichen wurden das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, der Landkreis Vorpommern-Greifswald sowie das Dezernat 45 des StALU VP in diesen Vorgang miteinbezogen und die fachlichen Argumentationen für die Beurteilung hinzugezogen.

Unter Berücksichtigung der Begründungen und Ausführungen der Gemeinde zur Versagung ihres Einvernehmens sind keine tragenden Gründe gem. §§ 31, 33, 34, oder 35 BauGB für die Genehmigungsbehörde erkennbar, die die Versagung rechtfertigen würden. Sie erging zwar frist- und formgerecht, ist aber unbegründet und damit unzulässig. Die Versagung des Einvernehmens erfolgte mithin rechtswidrig. Somit ist das Ermessen der Genehmigungsbehörde die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu ersetzen auf null reduziert und geboten.

Denkmalschutz (Baudenkmale) - Zum Genehmigungserfordernis nach § 6 DSchG M-V

Das LaKD M-V äußerte sich erstmalig zum Vorhaben mit Datum 13.05.2020 und stellte fest, dass das Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 (1) DSchG denkmalfachlich genehmigungsfähig ist. Mit Datum vom 03.03.2020 hatte die Antragstellerin die Unterlage "Prüfung möglicher Auswirkungen auf das flächenhafte Denkmal Gutspark Behrenhoff durch den geplanten Windpark" vorgelegt, die in diese Stellungnahme bereits miteinfluss. Weiter heißt es in der Stellungnahme: „Da die gestalterische Absicht jedoch klar erkennbar auf den westlichen bzw.

südwestlichen Bereich konzentriert ist, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals Park ausgegangen.“ Mit Datum 01.12.2020 nahm das LaKD M-V erneut Stellung (innerhalb des Verfahrens „Behrenhoff 8 WEA“, Az. 1.6.2V-60.047/16-51) und führte im Gegensatz dazu darin aus, dass sich bei Höhen der Windenergieanlagen von mehr als 200 m Beeinträchtigungen der Stadtansicht von Greifswald ergeben würden.

Die Hansestadt Greifswald sah mit Stellungnahme vom 29.04.2020, die im Rahmen der Einwendungen vorgetragen wurde, keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Stadtsilhouette, sofern die Höhenbegrenzung [200 m] eingehalten werde.

Mit Datum 20.05.2021 (Posteingang 25.05.2021) wurde im Namen der Antragstellerin durch die RA Blanke Meier Evers ein „Denkmalpflegerischer Fachbeitrag für vierzehn Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff“ der Firma Ramboll Deutschland GmbH, vom 11.05.2021, mit der Bitte übersandt, die denkmalrechtliche Zulässigkeit erneut zu prüfen. Am 15.06.2021 wurde daraufhin das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erneut um Stellungnahme gebeten. Dieses nahm mit E-Mail vom 15.07.2021 dazu Stellung. Der bis dato bestehende Dissens konnte nicht aufgelöst werden. Auch eine Beteiligung des Ministeriums für und Umwelt M-V, Abteilung 4 sowie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, die im Anschluss folgte, änderte daran nichts.

Mit Änderung des EEG mWv 01.01.2023, mithin Änderung des § 2 EEG und – damit einhergehend – geänderter Rechtsprechung, u.a. im Fachgebiet Denkmalschutz (vgl. u.a. Urteil des OVG Greifswald vom 07.02.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG)), wurde die Errichtung von Anlagen mit erneuerbarer Energien auf ein neues, herausragendes gehoben. U.a. wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung formuliert: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 S. 1 EEG).

Zur Auflösung des Meinungsstreits und Würdigung der neuen Rechtslage wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durch die Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG ein Sachverständigengutachten i.S. § 13 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV in Auftrag gegeben, dass eine Gesamtschau der bisherigen Bewertungen und Einschätzungen geben und eine Entscheidung nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V ermöglichen sollte. Am 25.05.2023 wurde es dem StALU Vorpommern via E-Mail übersandt.

Objektiv betrachtet ist das Gutachten mit Datum vom 25.05.2023 geeignet, die für die behördliche Entscheidung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Erkennbare Mängel, wie etwa Unvollständigkeit, Widersprüche oder unzutreffende tatsächliche Voraussetzungen liegen im Gutachten nicht offensichtlich vor. Ebenso hegt die Behörde keinen Zweifel an der Sach- und Fachkunde des Gutachters. Eine subjektive Arbeit des Gutachters ist obendrein nicht zu erkennen. Das Gutachten vom 25.05.2023 folgt den Maßgaben der Unterlage der UVP-Gesellschaft „Kulturgüter in der Planung; Handreichung zur

Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“. Die gutachterliche Aussage hat eine hinreichende Einordnung der Bedeutung der betroffenen Denkmäler im Vergleich zu anderen Denkmalen, eine Erfassung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, eine Erläuterung der methodischen Herangehensweise, die Benennung eines Bewertungsmaßstabes für die Kategorisierung von Beeinträchtigungen in erheblich oder unerheblich, eine konkrete Denkmalbeschreibung sowie eine Beschreibung ihrer Schutzwürdigkeit vorgenommen. Der Gutachter stellt fest, dass die Belange des Denkmalschutzes durch das geplante Vorhaben nicht erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V berührt werden. Durch den Gutachter erfolgt eine Abwägung nach § 2 EEG. Selbst bei einer Erheblichkeit würden die Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. i. V. m. § 2 EEG im Rahmen der Abwägung überwiegen. Besonders schutzwürdige, atypische Sonderfälle lägen im Untersuchungsgebiet ebenso nicht vor, sodass sich die Belange des Denkmalschutzes dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und deren Dienlichkeit für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 2 EEG obendrein unterordnen müssten.

Im Ergebnis der aus dem Fachgutachten ermittelten Fakten ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalfachlichen Belange ausgeschlossen werden kann. Die Überzeugungskraft der gutachterlichen Äußerung als auch die plausiblen Ausführungen des Gutachters wurden seitens der Genehmigungsbehörde überprüft. Substantiierte Einwände sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Genehmigungsbehörde folgt und orientiert sich an den Prüfergebnissen des Gutachters.

Ergebnis der Behördenbeteiligung

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung und sonstiger Träger stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange und Vorschriften entgegen, was durch die zuständigen Fachbehörden bestätigt wurde. Die notwendigen Bedingungen, Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid unter Ziffer I.3. und V. aufgenommen.

Dem Antrag war zu entsprechen.

2.3 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 wie folgt.

2.3.1 Begründung der aufschiebenden Bedingungen (Ziff. I.3.1)

Begründung Sicherstellung des Rückbaus/ Sicherheitsleistungen (3.1.1)

Als Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Windkraftanlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu

bauen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen.

Der Bauherr hat in der Antragsunterlage bereits die Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben. Die Rückbaukosten werden mit insgesamt 197.17,00 EUR beziffert. Der vorliegenden Berechnung wird nicht gefolgt.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für die Windenergieanlagen wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Die Berechnung der Rückbaukosten erfolgt nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB“ nach der Formel: Nabenhöhe der Anlage (in Meter) x [REDACTED] x 1,4. Eine Anrechnung späterer Verwertungserlöse aus den Anlagen stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden (vgl. OVG S-H 5 LB 4/19 vom 24.06.2020).

Berechnung:

Anzahl der Anlagen	Nabenhöhe in m	Betrag in Euro	Prozent	Summe
1	161	[REDACTED]	1,4	[REDACTED]

In Analogie zur Baugebührenverordnung wird der Betrag auf volle Tausender aufgerundet, wonach eine Sicherheitsleistung von [REDACTED] zu hinterlegen ist.

Der Rückbau ist durch den Betreiber der Anlage der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu melden. In technischen Belangen sollten Betreiber qualifizierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen beauftragen und Anlagenhersteller einbeziehen. (siehe hierzu: Rückbau von WEA, Internetauftritt des Umweltbundesamtes)

Die Bedingung ist notwendig, um nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Begründung bauordnungsrechtliche Bedingungen (3.1.2 und 3.1.3)

Nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben bauaufsichtlich geprüft werden. Ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des

Brandschutznachweises (§ 11 BauVorlVO M-V) mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf. Die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises kann nach Erteilung der Baugenehmigung, aber muss vor Baubeginn erfolgen.

Die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises muss vor Baubeginn erfolgen.

Begründung Dienstbarkeiten/ rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (3.1.4)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen.

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Lenkungs- und Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid ist, wie auch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. Antragsgegenstandes.

Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden.

Insbesondere besteht ohne die Sicherung und ohne den Nachweis der Verfügbarkeit von Lenkungsflächen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG mit der Folge, dass die Genehmigung der Windenergieanlage nicht zulässig wäre.

Auch eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Die BImSchG gilt unbefristet, somit müssen auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unbefristet gesichert werden bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung des Dez. 45 des StALU VP erfolgen. Vermeidungsmaßnahmen die gleichzeitig der Kompensation für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild dienen, müssen dauerhaft gesichert werden,

da der Eingriff in Natur und Landschaftsbild als dauerhafter Eingriff gilt. Auch FCS-Maßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden, da hier durch die direkte Betroffenheit das Brutrevier komplett verloren geht.

Die Herrichtung der Ausgleichsflächen ist dem StALU Vorpommern rechtzeitig, vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Dies ist nötig, um sicherzustellen, dass mit Inbetriebnahme die entsprechenden Flächen bereits angelegt sind und ihre natur- und artenschutzbezogene Funktion erfüllt werden. Sind die Flächen nicht rechtzeitig hergerichtet, besteht keine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaße. Ohne eine solche liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG vor, was zur Folge hätte, dass die Genehmigung der Windenergieanlage nicht zulässig wäre.

2.3.2 Begründung der auflösenden Bedingungen (Ziff. I.3.2)

Begründung Genehmigungsfrist

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 01.01.2028) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet.

2.3.3 Begründung der Allgemeinen Auflagen (Ziff. I.3.3)

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die

Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

2.3.4 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.4)

Schall (3.4.1 – 3.4.5)

Die akustische Plausibilität der Prognose (Bericht-Nr. I17-SCH-2018-09 Rev. 02 aus 2020) sowie der Aktualisierung (Bericht-Nr. I17-SCH-2018-09 Rev.03 vom 27.02.2024) wird bestätigt.

Der Gutachter stellt in der Prognose dar, dass die geplante WEA des Typs GE 158-5.3 aus Sicht des Lärmschutzes „tags“ und „nachts“ ohne Beschränkungen betrieben werden kann, ohne dass es unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch insgesamt 13 fremdgeplante WEA, eine Biogasanlage und ein Satelliten-BHKW zu unzulässigen Überschreitungen in der Nachbarschaft kommt. Das in den Berechnungen verwendete Oktavspektrum stammt aus einer Herstellerangabe, die Teilbeurteilungspegel der Biogasanlage und des BHKW stammen aus Vermessungen.

Die Ergebnisse der Prognose sind insofern mit erhöhten Unsicherheiten behaftet, als dass die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften der beantragten WEA erst durch entsprechende schalltechnische Vermessungen gemäß der FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung belegt werden müssen. Die hier beantragte WEA leistet an als maßgeblich anzusehenden Immissionsorten in der Nachbarschaft im Beurteilungszeitraum „nachts“ Beiträge, die weniger als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ liegen. Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise ist die WEA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen Vermessung an der hier genehmigten oder einer baugleichen WEA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden.

Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e, \max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

Die Aktualisierung (Bericht-Nr. I17-SCH-2018-09 Rev.03 vom 27.02.2024) wurde aufgrund einer Standortverschiebung im Vorgängerverfahren (Az. StALU: 1.6.2V-60.046/16-51; Az. LUNG: LUNG-510f-S16343) erforderlich (Änderung der Vorbelastung). Mit der Standortverschiebung wurden im Vorgängerverfahren auch die Betriebsweisen im Beurteilungszeitraum „nachts“ hin zu leistungstärkeren und damit auch lauterer Modi geändert. Daraus resultiert eine erhebliche Steigerung der Schallimmission der Vorbelastung. Trotz der höheren Vorbelastung kommt es weiterhin zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

besteht nach der Standortverschiebung im Vorverfahren damit weiterhin gegeben.

Die in der Nebenbestimmung 3.4.1 dargestellten Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die vom Antragsteller in der Prognose ermittelten gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass der auf einen Immissionsort einwirkenden Anlage jeweils nur der Teil-Immissionswert zukommt, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten ist. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte, sondern um Hilfwerte zur Konkretisierung der zulässigen Anteile der Anlage am Gesamtbeurteilungspegel an den Immissionsorten.

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17).

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand des LUNG M-V gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten.

Schatten (3.4.6 – 3.4.10)

Das vorliegende Gutachten (Nr.: I17-SCHATTEN-2018-10, Rev. 01, vom 06.12.2018) entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI.

Im Beschattungsbereich der geplanten WEA befindet sich die Ortslage Stresow. Einzelne Immissionsorte („Stresow, Am See Nr. 13, 38, 40, 42“) erfahren durch die zu erwartenden Immissionsbeiträge bereits Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag. Da sich die Beschattungszeiten der hier geplanten WEA mit denen der WEA der Vorbelastung überschneiden, sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, die den Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen durch bewegten Schattenwurf sicherstellen.

Bei der Kontrollrechnung legt das LUNG M-V gegenüber dem Gutachten (Nr.: I17-SCHATTEN-2018-10, Rev. 01, vom 06.12.2018) eine abweichende Datenlage zugrunde. Für die hier zur Rede stehende WEA des Typs GE 158-5.3 nimmt der Gutachter einen Beschattungsbereich von 1.798 m an. Das LUNG verwendet dagegen die in der Prognosesoftware windPRO hinterlegten Daten, die rechnerisch einen Beschattungsbereich von 1816 m ergeben. Dagegen musste das LUNG mangels Daten für die WEA des Typs GE 158-4.5 bei der Bestimmung der Vorbelastung auf die WEA des Typs GE 158-4.8 zurückgreifen. Der in der Prognosesoftware ausgewiesene Beschattungsbereich dieser WEA liegt mit 2.500 m definitiv zu hoch (Annahme des Gutachters mit 1.798 m wahrscheinlicher). Insgesamt ist festzustellen, dass die für die WEA des Typs GE der Baureihen 158-4.5/4.8 und 158-5.3 im Gutachten angegebenen technischen Daten zur Schattenwurfberechnung u. U. noch nicht die endgültigen sind.

Vor Inbetriebnahme der WEA sind im Rahmen der Erstellung des Schattenwurfabschaltkonzeptes insbesondere auch die Eingangsdaten der Berechnungen nochmals zu überprüfen.

Abschaltautomatiken, wie sie auch bei der beantragten Anlage zum Einsatz kommen werden, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg 12 LB/ 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Die Forderungen zur Aufzeichnung relevanter Parameter entsprechen dem Stand der Technik und sollen eine langfristige aussagefähige Überwachung gewährleisten. Darüber hinaus ist die Forderung zur Aufzeichnung der Betriebsparameter in den WEA-Schattenwurf-Hinweisen festgeschrieben.

Die Standortverschiebung im Vorgängerverfahren (Az. StALU: 1.6.2V-60.046/16-51; Az. LUNG: LUNG-510f-S16343) hat auf die Beurteilung der Beschattung des hier gegenständlichen Verfahrens keine Auswirkung. Die relevanten Immissionsorte für das begutachtete Vorhaben liegen nicht im Einwirkungsbereich der WEA, deren Standort verschoben wurde.

2.3.5 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen (Ziff.I.3.5)

Die Auflagen ergeben sich insbesondere aus dem Baugesetzbuch (BauGB), den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V).

Eiswurf/Eisfall

Die WEA befindet sich dichter als 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen⁴. Die unter Ziffer I.3.5.4 aufgeführten Gutachten aus den Jahren 2017 und 2018 bewerten die

⁴ Nach dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Land Brandenburg). Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Fassung Oktober 2018, gelten Abstände größer als 1,5 x (D + NH) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 /24/ als ausreichend.

vorgesehenen Systeme gegen Eisfall und Eiswurf und sind Teil der Antragsunterlagen (vgl. Antragsunterlagen Kap. 16). Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des LK VG wurde das im Rahmen des Einwendungsmanagements erstellte Gutachten der Firma F2E v. 20.05.2020 zur Prüfung zur Verfügung gestellt (siehe Kapitel 17 der Antragsunterlagen). Im Rahmen des Einwendungsmanagements wurden ebenfalls die Aufstellung von Hinweisschildern sowie das Ausrichten der Gondeln parallel zu den Verkehrswegen als weitere Schutzmaßnahmen formuliert. Das Vorgenannte berücksichtigend wurden durch den Landkreis Vorpommern Greifswald Nebenbestimmungen formuliert. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf und Eisfall zu minimieren. Da die für Eiswurf zuständige Fachbehörde, der Landkreis Vorpommern Greifswald, eine positive Stellungnahme i.V.m. der Formulierung von Nebenbestimmungen abgab, wird die Stellungnahme der Gemeinde Behrenhoff, als Trägerin der Straßenbaulast, mithin als unbegründet angesehen. Eine erneute Nachfrage bei der der Gemeinde Behrenhoff im Dezember 2024, Posteingang der Antwort 13.12.2024, zeigte auch keine neuen substantiierten Argumente auf.

2.3.6 Begründung der Luftverkehrsrechtliche Auflagen (Ziff.I.3.6)

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-1717b vom 22.4.2020
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

2.3.7 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.8)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen

des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk bzw. aus geltenden Normen. Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

2.3.8 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.10)

Begründung ökologische Baubegleitung (Ziffer 3.10.1)

Um sicherzustellen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 14 ff. BNatSchG i.V.m. dem NatSchAG M-V vermieden wird, ist eine ökologische Baubegleitung durch Fachpersonal erforderlich. Die Vielzahl der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das von dem Dez. 45 des StALU VP geforderte Protokoll der ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nachzuweisen.

Weitere Begründungen zu Protokollierungen siehe Ausführungen unter Punkt Protokollierung.

Begründung Eintragung Kompensationskataster (Ziffer 3.10.2)

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Kompensationsmaßnahmen) mitsamt der in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Daten sind grundsätzlich durch die Behörden an die zuständigen Stellen zu übermitteln, § 17 Abs. 6 S. 2 BNatSchG. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ÖkoKtoVO M-V kann die Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde dem Verursacher des Eingriffes auferlegen, die Angaben elektronisch in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form innerhalb von 6 Monaten zu übermitteln. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist dafür die in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stelle und betreibt das EDV-System, mit dem die über Eingriffe entscheidende Behörde ihrer Pflicht zur Übermittlung nachkommen. Daher ist die vorherige Kontaktaufnahme mit dem LUNG zur Übermittlung der Daten in der vorgesehenen Form notwendig.

Begründung Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme (Ziffer 3.10.3)

Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

Begründung Protokollierung

Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich

erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondierende Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23).

(OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr, unter Berücksichtigung der Fläche und der Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhaber, ...) sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

Begründung Schutz von Gehölzen (Ziffer 3.10.4)

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Eine Ausnahme kann hiervon unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden. Insbesondere ist dies gem. § 18 Abs. 3 Ziff. 1. NatSchAG M-V möglich, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur

unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Prüfung einer solchen Ausnahme ist vor Vornahme der Handlung mit der öBB abzusprechen und eine Zustimmung des Dez. 45 des StALU VP einzuholen, um dem Ausnahmecharakter und der Schwere der Beeinträchtigung in geschützte Gehölze Rechnung tragen zu können. Insbesondere ist die in § 39 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG formulierte zeitliche Einschränkung von Arbeiten als gesetzliche Vorgabe zu beachten.

Bei einer Betroffenheit von besetzten Brut- und Lebensräumen von Arten ist zur Wahrung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine vorherige Absprache notwendig.

Der Schutz des Wurzelbereichs ist als Bestandteil des Baumschutzes nach § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Hierzu ist nach den entsprechenden Regelwerken (DIN 18920, R SBB) die Freihaltung des Bereichs der Kronentraufe erforderlich. Daher sind auch Wege so zu planen, dass sie den Bereich der Kronentraufe nicht beeinträchtigen.

Begründung Eingriffsermittlung und Kompensation (Ziffer 3.10.5)

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellt lt. §12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die §§ 14 bis 15 BNatSchG sind entsprechend anzuwenden. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Der Kompensationsbedarf beträgt für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 1,19 ha KFÄ und für den Eingriff in die Biotope 0,58 ha KFÄ.

Es ergibt sich ein Gesamtbedarf für die Errichtung von 1 WEA von 1,77 ha KFÄ. Der ermittelte Kompensationsbedarf aus landschaftsökologischer Sicht kann auf dem Wege der Kompensation im Rahmen der Maßnahmen für das Landschaftsbild umgesetzt werden. Dabei sind mindestens 35 % des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes praktisch umzusetzen. Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung geschützter Biotope ist additiv zu leisten.

In den mehrfachen Überarbeitungen des LBP (gemeinsam für die drei Verfahren mit dem Az. 1.6.2V-60.047/16-51, 1.6.2V-60.046/16-51 und 1.6.2V-60.013/19-51; siehe Kapitel 17 der Antragsunterlagen) / AFB wurde die Eignung und Lage der Maßnahmen angepasst sowie das Vorkommen geschützter Arten berücksichtigt (siehe folgende Tabelle):

Nummer	Maßnahme laut Anlage 7
Maßnahmenbeschreibung	Umwandlung Acker in Dauergrünland
Fläche in ha	1.77
Wertzahl	1
FÄ in ha	1.77
= 1.77 ha EFÄ	

Folgende Maßnahmen dienen zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild, in geschützte Biotope sowie als Vermeidungsmaßnahme für die

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

Maßnahme laut Anlage 7

Herausnahme von 0,435 ha aus der ackerbaulichen Nutzung (Umwandlung in Grünland) in der Gemarkung Stresow, Flur 2, Flurstück 7 (anteilig), 29 (anteilig). Zusätzlich wird Acker in extensive Mähwiese entwickelt (1,335 ha) Gemarkung Stresow, Flur 2, Flurstück 5, 29 (anteilig), 7 (anteilig) und 6 (anteilig). Die Maßnahme wird entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes Anlage 7 für dieses Verfahren angelegt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 1999, Heft 3).

Die im LBP beschriebenen landschaftsbildaufwertenden Maßnahmen mit 1.77 ha KFÄ in Maßnahme der Anlage 7, sind als Realkompensation ausreichend.

Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 1999, Heft 3).

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist als Maßnahme zur Aufwertung des Naturhaushaltes geeignet (Kompensationswertzahl 1 nach HzE, Schriftenreihe LUNG 1999, Heft 3).

Begründung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) und § 45b BNatSchG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen und behördliche Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

Begründung Artenspezifischer Einstieg (Ziffer 3.10.6)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Risikos von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen gilt: Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos

kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Hinsichtlich des Tötungsverbotens gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Eine Betroffenheit folgender Vogelarten ist aufgrund der landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben im Vorhaben aufgrund der vorliegenden Kartierungen sowie behördlichen Daten gegeben:

2 x Schreiadler N18, N19

1 x Weißstorch Behrenhoff

Im vorliegenden Fall ist für das Vorhaben zur Vermeidung und ggf. dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Arten die nachfolgend genannten Maßnahmen notwendig:

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen

Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gelten grundsätzlich als verfügbar. Weiterhin ist die Maßnahme Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen zumutbar, da die Vorhabenträgerin von der Regelung nach § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG Gebrauch macht, nach welcher Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden können. Die beauftragten Schutzmaßnahme Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen wird ohne weitere Prüfung auf Zumutbarkeit angeordnet.

Begründung Bauzeitenregelung für Kleinvögel (Ziffer 3.10.7)

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten weist einen Bestand von mindestens einer betroffenen Vogelart im geplanten Bereich des Vorhabens nach. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter, hier konkret von der Feldlerche relevant. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (01. März bis 30. September) von Bodenbrütern durchzuführen.

Begründung Begleitende Vermeidungsmaßnahme – Mastfußgestaltung (Ziffer 3.10.8)

Aufgrund der Betroffenheit von Schreiadler und Weißstorch ist bei einer nicht regulierten

Mastfußgestaltung davon auszugehen, dass dieser Bereich als besonders attraktives Nahrungshabitat angesehen wird. Zur Vermeidung von Anlockungseffekten in den Rotorbereich ist daher der Mastfuß möglichst unattraktiv zu gestalten. Die Maßnahme ist als fachlich anerkannte Standardmaßnahme in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG definiert und insbesondere wirksam für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard. Die Maßnahme ist regelmäßig begleitend zu weiteren Schutzmaßnahmen festzusetzen. Sie ist geeignet, Zielvogelarten nicht in Richtung der Anlage zu lenken und insofern auch im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen erforderlich und angemessen.

Begründung Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und Alternativmaßnahme (Ziffer 3.10.9, 3.10.10)

Landwirtschaftliche Betriebsereignisse stellen eine signifikante Aufwertung der Flächen als Nahrungsquelle dar, die zu einem temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisiko führt. Als Maßnahme zur Absenkung dieses Risikos im Sinne des § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 BNatSchG sind die betroffenen Anlagen daher temporär abzuschalten. Diese Maßnahme ist laut Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG insbesondere für die hier betroffenen Arten Schreiadler und Weißstorch wirksam. Die Betroffenheit wird unter Ziff. 3.10.9 dargestellt.

Die Maßnahme dient damit der Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. §§ 44 ff. BNatSchG. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.

Die Radian und zeitlichen Vorgaben sind den Vorgaben der Formulierung aus Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme, die der Gesetzgeber in vergleichbaren Fällen vorschlägt, angelehnt, da dies insofern einen verhältnismäßigen Rahmen nach Ansicht des Dez. 45 des StALU VP definiert.

Da es sich vorliegend um einen für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standort mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen handelt, ist für 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet und erforderlich, das Ziel der Verminderung des Kollisionsrisikos zu erreichen. Angesichts der Formulierung als fachliche anerkannte Standardmaßnahme für die betroffenen Arten ist sie auch angemessen.

Die Anordnung der Mitteilungspflichten und der Protokollzusendung sind aufgrund der Verpflichtung der Behörde, angeordnete Maßnahmen gem. § 17 Abs. 7 S. 1 BNatSchG zu überprüfen, notwendig. Dies umfasst auch die Vorlage der Erklärung, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen der betreibenden Person und den betroffenen Landwirten vorliegt.

Die tatsächliche Umsetzung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftungsereignissen stellt eine in der Praxis wiederkehrende Herausforderung dar. Um auf diesbezügliche Probleme reagieren zu können, ist die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftungsereignissen als mildestes Mittel vorzuziehen. Sollte sich diese im Einzelfall jedoch als nicht wirksam herausstellen, da beispielsweise die Kommunikationswege zwischen Landwirt und Betreiber nicht funktionieren, ist auf eine

alternative Maßnahme, hier die phänologiebedingte Abschaltung abzustellen. Diese ist gleichermaßen geeignet, das vorhandene Tötungsrisiko für die genannten Arten Weißstorch und Schreiadler unter die Signifikanzschwelle zu senken. Bei Fehlgehen der Anordnung unter Ziffer 3.10.9 stellt sie darüber hinaus das nächstmildere Mittel dar. Sie ist auch als in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG benannte Standardmaßnahme verhältnismäßig im engeren Sinn.

Die Attraktivität von bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen ist für Milane relevant und bekannt (BfN 2024, Mammen et al. 2023, Hötter et al. 2013). Es trifft auch auf andere Arten der Greifvögel und Störche zu. So ist im Fachgutachten zur Habitatpotentialanalyse (ARSU 2023) genannt, dass für den Weißstorch Ackerflächen bei Erntearbeiten besonders attraktiv gelten und für Schreiadler Ernteereignisse auf Ackerflächen kurzfristig eine besondere Attraktionswirkung ausüben. Letzteres konnte dem StALU VP von einem Schreiadlerbetreuer bestätigt werden. Dieser beschrieb, dass bei Ernteereignissen bis zu acht Schreiadler beobachtet werden konnten, obwohl sich die nahegelegensten Brutreviere in 5 - 6 km Entfernung befanden und weitere in 10 km Entfernung. Ähnliche Beobachtungen wurden dem StALU VP aus Fachkreisen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie beschrieben. Weiterhin ist nach einem Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten seit 2017 die Empfehlung veröffentlicht, beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland), die betroffenen Windenergieanlagen zum Schutz der Greifvögel und Störche abzuschalten.

Auch die Fachagentur Windenergie an Land hat eine Empfehlung zur Abschaltung bei Flächenbewirtschaftung veröffentlicht (2018): „Beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) kann kurzzeitig ein erhöhtes Nahrungsangebot insbesondere für Greifvögel entstehen und damit eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos herbeigeführt werden. Mit einer Betriebsregulierung wird das Ziel der Vermeidung von Kollisionen durch eine temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen zu Zeiten hohen Kollisionsrisikos an Standorten mit hoher Aktivität einer oder mehrerer Windenergieanlagen-sensibler Arten verfolgt.“

In einem Beschluss vom OVG Lüneburg (12.12.2018, 4LA389/17) wurde die Anordnung von Abschaltzeiten während bodenwendender Bearbeitungen, Grünlandmahd und Ernte als rechtmäßig beschieden: „Denn die o. a. landwirtschaftlichen Aktivitäten ziehen in der Nähe brütende Greifvögel an und tragen so zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei, dem durch die Anordnung von Abschaltzeiten Rechnung getragen wird.“

Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht sei, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in der vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Die Regelvermutung trifft nicht zu. Durch die oben dargelegte große Attraktivität von landwirtschaftlichen Bearbeitungen, besteht eine Anlockung der Brutpaare in den

rotorüberstrichenen Bereich der Windenergieanlagen. Aufgrund artspezifischer Habitatnutzung ist von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Individuen auszugehen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge hat. Diese kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Begründung Schutz wandernder Amphibien und Reptilien (Ziffer 3.10.11)

Das vorliegende Vorhaben berührt potentielle Lebensräume von Amphibien und Reptilien. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern, sind daher Maßnahmen zum Schutz insbesondere der wandernden Amphibien und Reptilien nötig. Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Das Anbringen eines entsprechenden Zauns stellt eine effektive und niedrighschwellige Maßnahme dar, um zu verhindern, dass Amphibien und Reptilien in den Risikobereich gelangen. Sollte dies aufgrund der Größe des Vorhabens dennoch passieren, sind nachrangig Maßnahmen zu ergreifen, die den Tieren die Flucht aus ansonsten unüberwindbaren Hindernissen, wie Baugruben und Gräben, ermöglichen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wird durch die regelmäßigen Kontrollen gesichert. Die Dokumentation und Meldung an das Dez. 45 des StALU VP stellt sicher, dass ggf. auftretende Risiken erkannt und ihnen begegnet werden kann.

Das Aussetzen der Tiere auf entsprechenden Wanderwegen ist notwendig, um ein nachgelagertes Risiko eines Eintretens der Verbotstatbestände abzusenken. Die wandernden Amphibien und Reptilien werden insofern nur minimal in ihrem Verhalten gestört. Aufgrund der ohnehin bestehenden Begleitung durch die öBB sowie durch die einfache Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist die Nebenbestimmung auch verhältnismäßig.

Begründung Fledermaus pauschale Abschaltzeiten und Protokollierung (Ziffer 3.10.12, 3.10.13)

Sieben der in MV heimischen Fledermausarten (Breitflügelmaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) haben aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ein signifikant hohes Risiko, an Windenergieanlagen zu kollidieren.

Die genannten kollisionsgefährdeten Arten fliegen regelmäßig in den Höhen des Rotorbereiches und weichen den Rotoren offensichtlich nicht (weit genug) aus bzw. nehmen diese nicht als Gefahr wahr, so dass sie kein Meideverhalten zeigen. Vielmehr geht die Fachwelt allgemein davon aus, dass Windenergieanlagen eine Anlockwirkung auf Fledermäuse haben und die Tiere den Rotorbereich gezielt aufsuchen, so dass sich die Aktivität der Fledermäuse in Höhe der Rotoren nach Errichtung der Windenergieanlagen baubedingt erhöht (RENEBAT II).

Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten - zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom

14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07).

Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen einen sehr geringen jährlichen Reproduktionsrat auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitäts-rate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je Windenergieanlage und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Im Rahmen eines bundesweiten Forschungsvorhabens wurde ermittelt, dass je Windenergieanlage durchschnittlich 9 – 12 Fledermäuse jährlich kollidieren. Dabei gab es teilweise sehr starke Abweichungen von den Mittelwerten (Spanne von Null bis über 50). Aufgrund des bundesweiten Durchschnittes ist daher im Rahmen einer Regelfallannahme davon auszugehen, dass der Betrieb von Windenergieanlagen ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen regelmäßig gegen das Tötungsverbot verstößt. Dies muss jedoch nicht für jeden konkreten Einzelstandort zutreffen (siehe oben genannte Spanne). Es rechtfertigt jedoch an jedem Standort die Regelfallannahme, der im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ermittlung nachgegangen werden muss.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und mit Erkenntnissen der ökologischen Wissenschaft und Praxis zu arbeiten. Somit steht der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG vom 09.07.2008, AZ: 9A14.07).

Es gibt verschiedene etablierte Methoden zur Erfassung der standortspezifischen Aktivitätsdichte von Fledermäusen vor Ort. Dazu gehören u.a. die Potenzialabschätzung, die Kartierung der Fledermausaktivitätsdichte vor Errichtung der Windenergieanlagen „vom Boden aus“ sowie die Erfassung der Fledermausaktivität durch Horchboxen in Gondelhöhe nach Errichtung der Windenergieanlagen bzw. an schon bestehenden Windenergieanlagen im standörtlich ähnlichen Umfeld. Vom Vorhabenträger wurde nur eine Potenzialabschätzung für die Artengruppe der Fledermäuse vorgenommen. Eine prüffähige Potenzialabschätzung beinhaltet eine Bewertung der möglichen Fledermausaktivität aufgrund der Habitateignung. Diese Methode ist vorrangig dazu geeignet, die Räume abzugrenzen, die im Folgenden einer vertieften Untersuchung unterzogen werden. Alternativ zu einer vertieften Untersuchung kann der Vorhabenträger auch im Sinne einer Wahrunterstellung annehmen, dass alle geeigneten Habitate eine sehr hohe Aktivitätsdichte aufweisen (= Worst-Case-Annahme). Solche Worst-Case-Annahmen sind nach der Rechtsprechung - auch bei der Bestandsaufnahme - grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt (stRspr, vgl. nur Urteile vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 38 = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 203 und vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 64 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 26).

Für den beantragten Standort ergibt sich aufgrund der Potenzialabschätzung folgende Worst-Case-Annahme, der bisher nicht durch Erfassungen widersprochen wurde:

Für die Windenergieanlagen ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko während der Migrationsphase der Fledermäuse anzunehmen. M-V liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. In diesem Zeitraum wurden in Nordostdeutschland an vergleichbaren Standorten die meisten Schlagopferfunde gemeldet, sodass mit hinreichender Sicherheit die Wahrnehmung getroffen werden muss, dass auch an den beantragten Standort ein erhöhtes Kollisionsrisiko während des genannten Zeitraumes besteht.

Eine Potenzialanalyse kann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung verwendet und davon ausgegangen werden, dass an den beantragten Standorten Vermeidungsmaßnahmen in den genannten Zeiträumen erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse in den genannten Zeiträumen derart zu reduzieren, dass es nicht mehr als signifikant erhöht anzusehen ist. Dies ist nach allgemeinem Kenntnisstand möglich, indem die Windenergieanlagen während Zeiten mit hoher Fledermausaktivität nicht betrieben werden, so dass sich die Rotoren nicht drehen (= Abschaltzeiten).

Es sind pauschale Abschaltzeiten für den Windenergieanlagen-Standort im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume und Zuglinien festzulegen.

Fledermäuse fliegen in aller Regel nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang, also nicht tagsüber. Des Weiteren hat hauptsächlich die Windgeschwindigkeit einen starken Einfluss auf die Fledermausaktivität (Brinkmann et al. 2011): Die akustisch erfasste Aktivität von Fledermäusen nimmt mit zunehmender Windgeschwindigkeit ab. Brinkmann et al. 2011 (S. 448) erfassten ca. 90 % aller Fledermausrufe in Rotorhöhe bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/sek. Bei mehr als 11,5 m/sek wurde keine Fledermausaktivität mehr verzeichnet. Auch starker Niederschlag wird von Fledermäusen i.d.R. gemieden. Die

Temperatur und weitere Witterungsparameter sind stark mit der Windgeschwindigkeit interkorreliert. Dadurch besteht zwar auch ein (überwiegend indirekter) Zusammenhang zwischen der Temperatur und der Fledermausaktivität, die Temperatur ist jedoch kein geeigneter Parameter zur Vorhersage der Fledermausaktivität (Brinkmann, RENEBA II und RENEBA III). Daraus lässt sich ableiten, dass das Eintreten des Tötungsverbotes vermieden werden kann, indem die Windenergieanlagen in den oben genannten Wochen während der beauftragten Zeiten und den beauftragten Witterungsbedingungen nicht betrieben werden. Da nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik ein signifikantes Tötungsrisiko für die Artengruppe der Fledermäuse besteht, ist es erforderlich, die Abschaltzeiten ab erster Umdrehung der Rotoren der Windenergieanlage durchzusetzen.

Die Aufhebung von Abschaltzeiten nach Auswertung der Ergebnisse ergibt sich aus dem Gebot der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln. Sofern nachweisbar am Standort kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, besteht kein legitimer Zweck der Abschaltauflage. Eine Anpassung der Abschaltzeiten nach Auswertung der Ergebnisse ergibt sich daraus, dass hiermit sichergestellt wird, dass die konkreten Abschaltzeiten auf das konkrete Tötungsrisiko angepasst und insofern individualisiert werden, um einerseits die Einhaltung des § 44 BNatSchG sicherzustellen und andererseits eine übermäßige und insofern in Kenntnis tatsächlicher Notwendigkeiten rechtswidrige Abschaltung zu verhindern. Eine Anpassung, insb. eine Verlängerung von Abschaltzeiten, kann nicht dauerhaft auf die naturschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützt werden, sondern erfordert eine Änderung der Nebenbestimmung. Die Anpassung im Rahmen des § 12 Abs. 2a BImSchG ist dabei durch die Mitwirkung des Vorhabenträgers einem (Teil-)Widerruf bzw. einer (Teil-)Rücknahme das mildere Mittel.

Die erforderliche Zustimmung des Genehmigungsinhabers ist einzuholen.

Zur Begründung der Protokollierungen siehe Ausführungen unter Punkt Begründung Protokollierung.

2.3.9 Begründung Auflagen Brand- und Katastrophenschutz (Ziff. I.3.11)

Begründung zu Feuerwehrplan (3.11.1)

Zur Einsatzorganisation und -vorbereitung ist gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 BrSchG M-V für die Windenergieanlagen bzw. den Windpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. der vorhandene zu erweitern und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Begründung zu Personenrettung (3.11.2)

Insbesondere das Szenario einer Personenrettung von Servicepersonal aus den Generatorgondeln oder widrigenfalls aus einer Abseilvorrichtung kann von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr nicht geleistet werden. Diese Situationen liegen deutlich außerhalb der Vorsorgemaßnahmen der örtlichen Feuerwehr, sind aber dennoch im Ereignisfall zu bewältigen.

Begründung zu Löschwasser (3.11.3)

Bewertungsmaßstab ist die Brandbekämpfung eines Vegetationsbrandes unterhalb der WEA. Die Löschwasserversorgung kann über Fahrzeuge der Feuerwehr erfolgen. Allgemein entspricht dies der Vorgehensweise bei Feld- bzw. Flächenbränden in diesem Bereich, ist aber mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen.

Begründung zu Kampfmittel (3.11.4)

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V²⁶ ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

2.3.10 Zusammenfassung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise ist sichergestellt, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt. Dem Antrag ist zu entsprechen.

2.3.11 Begründung der Kostenentscheidung

Die Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist begründet in den §§ 2 bis 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV)²⁷ in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Buchstabe a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V (ImmSchZustLVO M-V)²⁸.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V). Befreiungstatbestände nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor. Für die durchgeführte Amtshandlung ist die ImmSchKostVO M-V vom 12. Dezember 2018 (GVObI. M-V S. 430)²⁹ heranzuziehen (Posteingang des Antrags: 21.02.2019).

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr nach der ImmSchKostVO M-V vom 12.12.2018 ist die Tarifstelle 2.2 in Verbindung mit den Angaben des Antragstellers: angegebene Höhe der Windkraftanlage des Typs GE 158 (240 m), Leistung (5,3 MW).

Im Ergebnis der UVP-Vorprüfung des Vorhabens stellte die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 01.07.2019 die UVP-Pflicht fest. Der festgesetzte Zuschlag von 30 % für die

Durchführung der UVP bewegt sich am unteren Ende des Gebührenrahmens und ist entsprechend der Tatsache, dass die UVP ohne besondere Schwierigkeiten oder Erschwernisse ablief, angemessen. (Tarifstelle 2.4.2)

Mit Bekanntmachung vom 02.11.2020 wurde bekannt gemacht, dass der zunächst geplante Erörterungstermin entfällt und an seiner Stelle eine Onlinekonsultation gem. § 5 Abs. 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG³⁰) durchgeführt wird. Für die Durchführung der Onlinekonsultation wird ein Tag in Ansatz gebracht. (Tarifstelle 2.4.3)

Für die Prüfung erheblich geänderter natur- und artenschutzfachlichen Unterlagen im Zuge der seitens der Antragstellerin beantragten Umstellung auf § 45b BNatSchG wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7 festgesetzt, da die Änderung nach der Behördenbeteiligung zum Ursprungsantrag und nach Vorlage mehrerer Stellungnahmen der damaligen unteren Naturschutzbehörde erfolgte und mit dem geänderten Antragsumfang eine neue Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz erforderlich wurde. In dessen Rahmen wurden innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten umfangreiche Abstimmungen erforderlich. Ebenso waren einzelne dem Antrag beigefügte Gutachten und Abhandlungen behördlicherseits neu zu bewerten. (Tarifstelle 2.4.7)

Die Prüfung geänderter Antragsunterlagen wurde erneut erforderlich, als aufgrund der Änderung im Vorverfahren (Az. 1.6.2V-60.046/16-51) das Schallgutachten anzupassen war und dies folgerichtig auch für das zu beurteilende Verfahren durchgeführt werden musste. Hierfür wird ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 10 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7 festgesetzt, da unter Einbeziehung des LUNG M-V der Abgleich mit dem ursprünglichen Gutachten sowie die Anpassung einzelner Nebenbestimmungen erforderlich wurde. (Tarifstelle 2.4.7)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung des Antragstellers im Jahr 2020 ein Sachverständigenbüro, die UGB GmbH in Rostock, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hinzugezogen. Die daraus für die Antragstellerin resultierenden Kosten, die von ihr getragen wurden, werden vollständig zu ihren Gunsten in Ansatz gebracht, da die Kosten für den Sachverständigen im Rahmen der Tarifstelle liegen ([REDACTED]). (Tarifstelle 2.4.13)

Auf Basis des Vorgenannten setzt sich die Gebühr für die durchgeführte Amtshandlung wie folgt zusammen.

Tarifstelle	Berechnung	Gebühr in EUR
2.2 Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 1 für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage	je Kilowatt Nennleistung 6,50 EUR und je Meter Gesamthöhe über Grund 50 EUR	[REDACTED]

Im Einzelnen zur Berechnung nach Tarifstelle 2.2:

1 Anlage mit einer Nennleistung von 5.300 kWh und eine Gesamthöhe von 240 m

$$\begin{aligned} & \blacksquare = \blacksquare \\ & \blacksquare = \blacksquare \\ & \hspace{10em} = \blacksquare \end{aligned}$$

2.4.2 Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5 000 ($\blacksquare \times 0,3$)	\blacksquare
2.4.3 Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins pro Tag Anm.: Bei der Beauftragung eines Verhandlungsleiters wird der Zuschlag um 1 000 Euro pro Tag reduziert.	1 000 bis 3 000	\blacksquare
2.4.7 Zuschlag für die Prüfung geänderter Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens	bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 230 (§ 45b BNatschG) ($\blacksquare \times 0,1$)	\blacksquare
2.4.7 Zuschlag für die Prüfung geänderter Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens	bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 230 (Schallgutachten) ($\blacksquare \times 0,1$)	\blacksquare
2.4.13 Ermäßigung bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 der 9. BlmSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BlmSchV	10 bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen (\blacksquare)	\blacksquare (Rechnungen UGB vom 20.08.2024 und 05.12.2024)
SUMME		\blacksquare

Gesamtgebühr

Die Gesamtgebühr beträgt \blacksquare .

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum GE-5.3 MW Mode NO⁵

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	(76,0)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

1.2

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

1.3

Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei

⁵ Herstellerwert 2018 Normalbetrieb (NO) Noise_Emission-NO_5.3-158-50Hz_FGW_GE_r03

der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

1.4

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.

1.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

1.6

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

1.7

Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

1.8

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

1.9

Bei Wechsel des Betreibers der Anlagen ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 Abs. 2 und 52b BImSchG).

2. Bauordnungsrechtlicher Hinweis

2.1

Gemäß § 11 Abs. 3 LBauO M-V hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild mit den entsprechenden Angaben dauerhaft von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

3. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

3.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage 3.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

3.2 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

3.3 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen XXXXXXXXXX anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

4. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

4.1

Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

4.2

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die

Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

4.3

Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV³¹))

4.4

Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV))

5. Wasserrechtliche Hinweise des Landkreises und Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“

5.1

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im gesamten Baubereich Drainagesysteme befinden können. Diese müssen bei den geplanten Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Diesbezüglich ist der jeweilige Flächeneigentümer/Bewirtschafter zu kontaktieren.

5.2

Planungen zu Kabelverlegungen zu den Windenergieanlagen sowie geplante Ausgleichsmaßnahmen sind gesondert beim WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ einzureichen und mit diesem abzustimmen.

5.3

Geplante Wasserhaltungsmaßnahmen sind gesondert beim WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ einzureichen und mit diesem abzustimmen, sofern das entnommene Grundwasser in angrenzende Gewässer, die in der Zuständigkeit des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ liegen, eingeleitet werden soll.

5.4

Bei Abweichung von der bisherigen Planung, bspw. Änderung oder Erweiterung, ist der WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ erneut einzubeziehen.

5.5

Im Planbereich befinden sich Vorflutgräben, Gewässer II. Ordnung (hier: Grabensystem 38-005). Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ verantwortlich.

5.7

Die WEA enthält ein Gesamtvolumen von 1.025 Litern wassergefährdender Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle) der Wassergefährdungsklasse 1. Nach § 39 Abs.1 AwSV³² ist die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 der AwSV unterliegt die Anlage nicht der Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG.

5.8

Nach § 1 Abs. 3 AwSV findet diese keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 m³ bei flüssigen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 t bei gasförmigen und festen Stoffen, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten befinden.

5.9

Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht des Betreibers bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG³³) wird hingewiesen. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

5.10

Sollten sich Art und/oder Menge der Wassergefährstoffe ändern, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.

5.11

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED], Tel. [REDACTED]).

5.12

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des

Landkreises Vorpommern-Greifswald oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

5.13

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

6. Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 2, 3 und 4

6.1

Die Flächenbewirtschafter, der vom Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, sind rechtzeitig in die Bauabläufe einzubinden, sofern landwirtschaftliche Flächen dauerhaft oder zeitweilig in Anspruch genommen werden.

6.2

Teile des Windeignungsgebietes unterliegen einem Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG³⁴ (Bodenordnungsverfahren (BOV) Behrenhoff).

Die Flurneuordnungsbehörde des StALU VP, Abteilung 3, ist im weiteren Verfahren auf dem Laufenden zu halten.

6.3

Zu automatische Erkennungssysteme auf Antrag (Ziffer I.3.10.10)

Alternativ zu den Informations- und Mitteilungspflichten nach 3.10.9, kann auf Antrag des Genehmigungsinhabers auch eine Abschaltung mittels kamerabasiertem System zur Erkennung landwirtschaftlicher Bodenereignisse auf den betroffenen Flurstücken umgesetzt werden. Der Einsatz eines solchen Systems steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des StALU VP, insbesondere der Entscheidung über die Wirksamkeit des jeweiligen Systems im Einzelfall. Bei Einsatz eines kamerabasierten Systems sind die Protokolle der Abschaltungsereignisse dem StALU VP unaufgefordert jährlich bis zum 30.11. einzureichen. Das StALU VP behält sich im Fall der Zustimmungserteilung vor, die mit dem Einsatz eines solchen Systems notwendigen Mitteilungs- und Informationspflichten des Genehmigungsinhabers im Einzelfall näher zu bestimmen und die Nebenbestimmung anzupassen.

7. Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde

7.1

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG³⁵) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V³⁶) zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist

rechtlich verbindlich und zu beachten.

7.2

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

7.3

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

7.4

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

7.5

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten. Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

7.6

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe unterhalb der Fundamente, wieder vollständig ausgebaut werden. Pfähle aus einer Pfahlgründung sind in ihrer gesamten Tiefe auszubauen.

7.7

Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald andienungspflichtig. Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

8. Denkmalpflegerische Hinweise

8.1

Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

8.2

Neben den geplanten Standorten der Windenergieanlagen sind auch Erdeingriffe durch dauerhafte und/oder temporäre Zuwegungen zu berücksichtigen.

9. Hinweise der Bundeswehr

9.1

Flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

9.2

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

10. Hinweise der Landesforstanstalt

10.1

Es dürfen keine Materialien in angrenzenden Waldflächen zwischengelagert oder gelagert werden. Ein Anschütten der Bäume hat zu unterbleiben. (§ 18 Abs. 2 LWaldG³⁷)

10.2

Durch die Bauarbeiten sind Baumbeschädigungen einschließlich Wurzelbeschädigungen zu vermeiden. Gefährdete Bäume sind zu schützen – entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Eine Befahrung der Waldflächen ist auszuschließen.

10.3.

Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

11. Hinweise Brand- und Katastrophenschutz

11.1

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Behrenhoff. Eine wirksame Löschhilfe über Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehplanes sowie nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

11.2

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nicht in der Lage, eine Brandbekämpfung in den Türmen, insbesondere nicht in den Generatorgondeln, durchzuführen. Einsatzhandlungen beschränken sich damit auf Abspermaßnahmen und die Brandbekämpfung von Entstehungsbränden am Boden durch herabfallende brennende Teile der Anlagen unter Beachtung der Eigensicherung.

11.3

Es empfiehlt sich eine Vereinbarung mit dem die betroffenen Ackerflächen bewirtschaftenden Landwirt, zum Pflügen einer Schutzschneise im Brandfall.

11.4

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhaben vorhanden.

11.5

Für das Vorhabengebiet liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

12. Hinweis Kataster- und Vermessungsamt

12.1

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken nach § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V³⁸) verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf seine Kosten von bei einem in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt einmessen zu lassen. Gem. Verwaltungsvorschrift zur Liegenschaftsvermessung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2014, Nr. 4.4.1 kann der Gebäudebegriff gemäß § 22 Abs. 1 und 3 GeoVermG M-V im Sinne der ALKIS®-Terminologie auch Bauteile und Bauwerke umfassen und gilt daher auch für die beantragte bauliche Anlage.

Im Auftrag



Abteilungsleiter

Anlagen

- Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) der Firma UGB, Rostock (67 Seiten)
- Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) der Firma UGB, Rostock (55 Seiten)
- Ausfertigung der Antragsunterlagen (vier Ordner)

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und sonstiger entscheidungsrelevanter Regelwerke

¹ BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert

² LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz 9. April 2024 (GV-ObI. M-V S. 110)

³ LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

⁴ NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

⁶ BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

⁷ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)

⁸ TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁹ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

¹⁰ FGW Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, in der derzeit gültigen Fassung, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

¹¹ ProdSG - Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

¹² 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

¹³ BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

¹⁴ ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

¹⁵ Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

¹⁶ Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist

¹⁷ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

¹⁸ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

¹⁹ VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)

²⁰ 4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

-
- ²¹ LwUmwulBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)
- ²² ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutz-behörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)
- ²³ VwVfG M-V - Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. S. 410, 465)
- ²⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- ²⁵ Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006)
- ²⁶ Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmVO M-V) vom 14. Juni 2024
- ²⁷ LwUmwulBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)
- ²⁸ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)
- ²⁹ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz- Kostenverordnung - ImmSchKostVO M V) vom 12.12.2018 (GVOBl. M-V 2018, S.430)
- ³⁰ Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
- ³¹ Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- ³² AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- ³³ WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- ³⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
- ³⁵ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- ³⁶ Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

³⁷ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

³⁸ Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010, Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204)